

# NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 30. November 2022 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadtgemeinde Gmünd – 9853 Gmünd, Hauptplatz 20.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 80/2020.

## Anwesend:

Der Vorsitzende: Bgm. Josef Jury

Die Mitglieder  
des Stadtrates: Vzbgm. Claus Faller  
StR. Hubert Rudiferia  
StR. Peter Gratzer

Die Mitglieder des  
Gemeinderates: GR. Markus Stefan  
GR. Benno Wassermann  
GR. Christine Ebner  
GR. Josef Hans Mößler  
GR. Peter Unterzaucher  
GR. Philipp Landsiedler  
GR. DI. (FH) Markus Schiffer  
GR. Reinhold Jank, MSc  
GR. Rudolf Dieter Nußbaumer  
GR. DI. Christian Kari  
GR. Sylvia Petschar  
GR.-Ers. Johann Truskaller  
GR.-Ers. Barbara Stefan  
GR.-Ers. Josef Pließnig  
GR.-Ers. Heinrich Penker

Nicht anwesend und  
entschuldigt: Vzbgm. Philipp Schober Bsc  
GR. Elena Penker  
GR. Herwig Genser  
GR. Frank Muzikar

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 80/2020.  
Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.  
Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

# T A G E S O R D N U N G

- 01) Stubeck Sonnalm;**  
Beratung und Beschlussfassung über die Freigabe des Sonderbereiches aufgrund der vorliegenden Projektunterlagen „Fender Chaletdorf Sonnalm Stubeck“
- 02) Anpassung von Verordnungen der Stadtgemeinde Gmünd;**  
Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung und Anpassung der Ortstaxenverordnung
- 03) Örtliche Raumplanung – Stubeck Sonnalm;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Erstellung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich des „Kalcher-Areals“ – Parzelle Nr. 995/1 K.G. Kreuschlach - in der Ortschaft Stubeck Sonnalm
  - b) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung des Grundeigentümers an den durch die Ausarbeitung des Teilbebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten
- 04) Örtliche Raumplanung – Moostratte;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Erstellung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich des „Hopfgartner-Areals“ – Parzelle Nr. 1185 K.G. Landfraß - in der Ortschaft Moostratte
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Bausperre während der Bearbeitung des Teilbebauungsplanes
  - c) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung des Grundeigentümers an den durch die Ausarbeitung des Teilbebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten
- 05) Baulandmodell Grünleiten;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung an Herrn Arch. Wolfgang Leiler für die raumplanerische Bearbeitung der abschließenden Baustufe des Baulandmodells Grünleiten
  - b) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufantrag von Herrn Franz Brandstätter für das Grundstück 262/20 KG Gmünd
- 06) Projekt „Interkommunales Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal“;**  
Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Reinhaltverband Lieser-Maltatal für die Fördermittel des Gemeindereferates des Landes Kärnten
- 07) Projekt „Sanierung Lodronsche Gruff“ – Goldhaubenfrauen Gmünd;**  
Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Fördervereinbarung mit den Goldhaubenfrauen Gmünd für die Fördermittel des Gemeindereferates des Landes Kärnten
- 08) Katholische Kirche Kärnten – Pfarrkirche Gmünd;**  
Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Diözese Gurk in Vertretung der Pfarre Gmünd für die Fördermittel des Gemeindereferates des Landes Kärnten für die Neueindeckung des Kirchenschiffes der Pfarrkirche Gmünd
- 09) Stromlieferung;**  
Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Stromlieferung aufgrund der vorliegenden Kündigung des „Kommunalmodells“ durch die Kelag per 31.12.2022
- 10) ABA Gmünd;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über den Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 80 der ABA Gmünd
  - b) Beratung und Beschlussfassung über den Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 81 der ABA Gmünd

**11) GWVA Gmünd;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 05 der GWVA Gmünd
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 80 der GWVA Gmünd
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Zuleitung zum Hochbehälter Hattenberg

**12) Projekt „Kraftwerk Landfraß“;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Bestandsvertrag mit der Stadtpfarre Gmünd über die Fläche des Krafthauses
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Ablösevereinbarung für die Flächen der Wasserfassung aufgrund der endgültigen Ausführung und der Endvermessung

**13) Radweg Gmünd-Eisentratten;**

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Herstellung und Montage der Absturzsicherung zum Lieserfluss und Finanzierung der Maßnahme

**14) Pankratium Gmünd - Liftanlage;**

Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Liftanlage im Pankratium Gmünd

**15) Freibad Gmünd – Buffet;**

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Pachtvertrages für das Buffet im Freibad Gmünd

**16) Grundstücksangelegenheiten;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Frau Elisabeth Jonke auf Sondernutzung des Grundstückes Nr. 1437 KG Landfraß für die Verlegung einer Überwasserleitung
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Gerhard Wassermann auf Übernahme der Wegparzelle 1067/2 KG Landfraß in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gmünd
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Verlegung von 0,4kV- Kabeln durch die KNG-Kärnten Netz GmbH in der Ortschaft Oberbuch
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von 5 Erhaltungsanteilen am Forstweg Treffenboden für die Nutzung dieses Weges als Umleitungsstrecke in Richtung Stubeck Sonnalm
- e) Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsvertrag mit der Egger Bau GmbH & Co. KG über die Nutzungen im Bereich des Durchganges beim Unteren Stadttor in Gmünd
- f) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Erhard Burgstaller auf Sondernutzung des Grundstückes 1433 K.G. Landfraß für die Verlegung einer Wasserleitung

**17) KIZE Fischertratten;**

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Nutzung von Gemeindeflächen – Parz. 752 KG Gmünd - für das Projekt „Waldplatz“ des KIZE Fischertratten

**18) Klima- und Energiemodellregion;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung der Klima- und Energiemodell-Region Lieser- und Maltatal
- b) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über das öffentliche Interesse für das Regionsprojekt „Energiekreislauf“

**19) Wohnungsangelegenheiten;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Neuvergabe der Gemeindewohnung Gries 73/8
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Neuvergabe der Gemeindewohnung Gries 74/7

**20) Personalangelegenheiten;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Weihnachtsbelohnung für das Jahr 2022

## ERLEDIGUNG

Vor Eingang in die Tagesordnung werden Herr Josef Pließnig und Herr Johann Truskaller als Gemeinderatsersatzmitglieder für die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) angelobt.

Herr Johann Truskaller und Herr Josef Pließnig legen vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab:

*"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."*

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden Herr GR. Reinhold Jank und Herr GR. Josef Hans Mößler bestimmt.

- **Fragestunde gem. § 46 K-AGO 1998**

Es liegen keine Anfragen vor.

Für den Tagesordnungspunkt 01) ist Herr Arch. DI. Herfried Peyker als beauftragter Raumplaner der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten anwesend.

**01) Stubeck Sonnalm;**

Beratung und Beschlussfassung über die Freigabe des Sonderbereiches aufgrund der vorliegenden Projektunterlagen „Fender Chaletdorf Sonnalm Stubeck“

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Sonderbereich des Teilbebauungsplanes „Stubeck“ bereits ein Teil des Masterplanes im Rahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes von Gmünd war. Die Fläche von rund 8000 m<sup>2</sup> soll einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Das vorliegende Projekt der Sonnalm Fender Chalet GmbH stellt eine große Chance für die weitere Entwicklung des Stubeck und auch für die Entwicklung der Nächtigungen in der Stadtgemeinde Gmünd dar. Derzeit befindet sich das Niveau der Nächtigungen in Gmünd unter 50.000.

Herr Arch. Peyker berichtet, dass die Fläche im Flächenwidmungsplan als Bauland – Reines Kurgebiet – festgelegt ist und gemäß Rechtsstand des Teilbebauungsplanes Stubeck mit einer touristisch-gewerblichen Nutzung zu belegen ist. Aufgrund mehrerer Vorbesprechungen hinsichtlich der Gestaltung des Areals liegt nunmehr ein guter Vorschlag vor. Es wurde besonderen Wert auf die Topografie, die Situierung der Gebäude zueinander und die Einfügung des gesamten Bereiches in den Teilbebauungsplan Stubeck gelegt. Wesentlich ist das Gesamtbild der Anlage. Der Bereich ist grundsätzlich nicht für Zweitwohnsitze vorgesehen. Es sind Beherberghäuser sowie ein Zentralgebäude vorgesehen. Die Fahrzeuge werden in einer Tiefgarage untergebracht, sodass es zu möglichst wenig Versiegelungsflächen kommt.

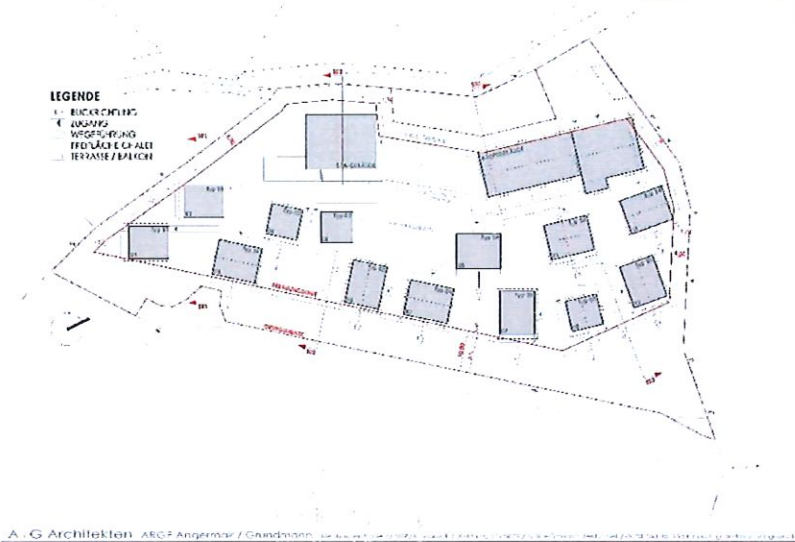
Herr Arch. Peyker erläutert die Planungen anhand der folgenden Präsentation:

FENDER-CHALETS SONNALM

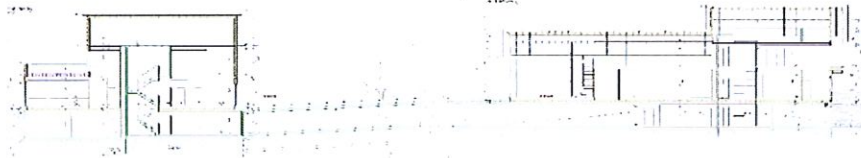
SITUIERUNG - CHALETS  
LAGEPLAN

LEGENDE

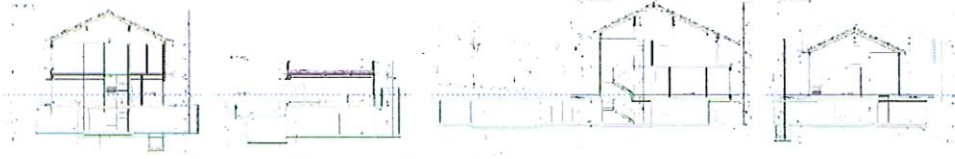
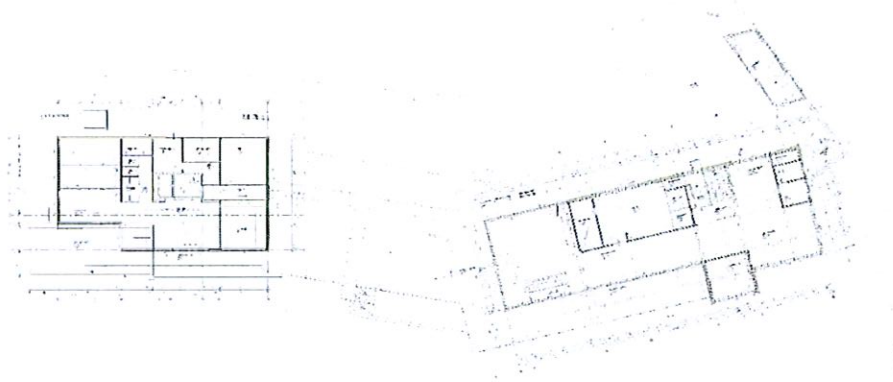
- BÜCKERPLANUNG
- WEGEPLANUNG
- TERASSE / BALCON



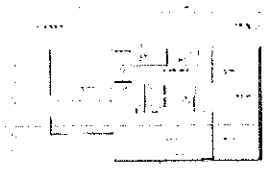
A. G Architekten AEG Angermayr / Gaudissner



**ENDZUFÜHRUNG**  
 ANSCHLUSSE AN DIE  
 ...  
 ...  
 ...



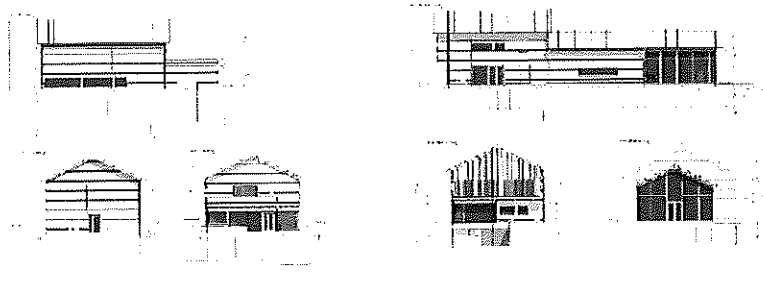
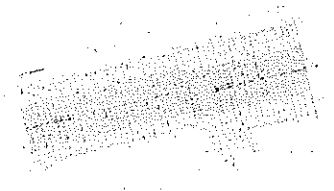
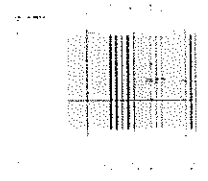
**ENDZUFÜHRUNG**  
 ANSCHLUSSE AN DIE  
 ...  
 ...  
 ...



**INHOERUNG**

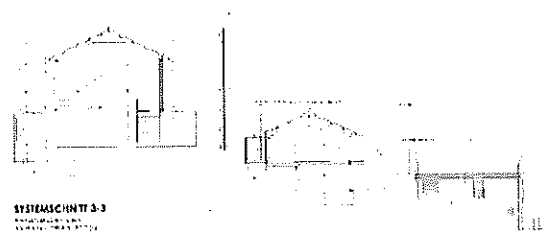
ENTWERFERGEMEINSCHAFT

...

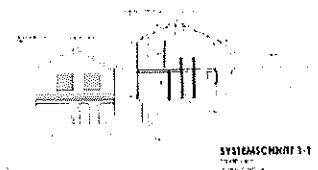


**ENTWERFERGEMEINSCHAFT**

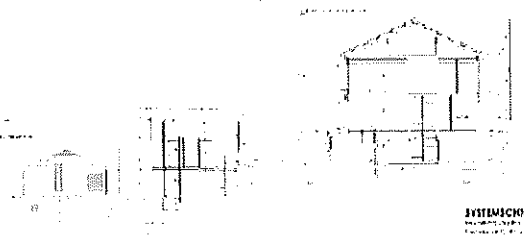
...



SYSTEMSCHNITT 3-3



SYSTEMSCHNITT 3-1

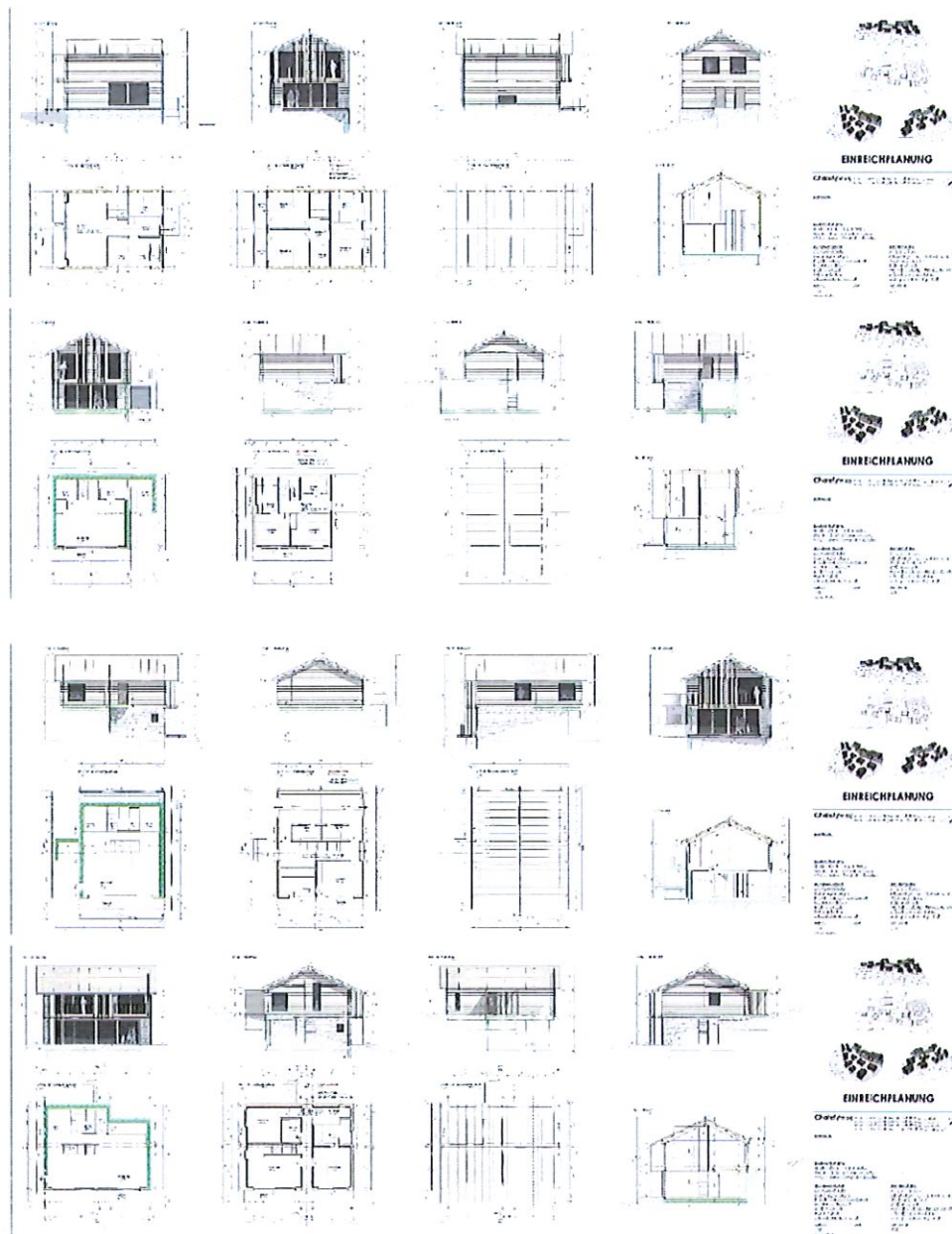


SYSTEMSCHNITT 2-2

**INTECHNEIHRUNG**

...





Das Projekt wird auch der Aufsichtsbehörde beim Land Kärnten vorgelegt werden. Hinsichtlich der Änderungen durch das neue Kärntner Raumordnungsgesetz wird auch die raumordnungsrechtliche Vorgangsweise abgeklärt werden. Die Fläche weist die Widmung Reines Kurgelände mit einer gewerblichen Tourismusnutzung gemäß Teilbebauungsplan auf. Herr Arch. Peyker vertritt hier die Ansicht, dass die „Versteinerungstheorie“ zur Anwendung kommt.

Auf die Frage von Frau GR. Petschar nach der Form der Energieversorgung und Beheizung der Gebäude sagt Herr Arch. Peyker, dass eine zentrale Heizung vorgesehen ist. Ziel ist die Erzeugung der notwendigen Wärme mittels Erdwärme sowie mit Photovoltaikanlagen auf den Südseiten der Gebäude.

Auf die Frage von Frau GR. Petschar welche Materialien für die Gebäude verwendet sagt Herr Arch. Peyker, dass eine Massivbauweise mit Holzverkleidung vorgesehen ist.

Auf die Frage von Herrn GR. Schiffer wie die gewerbliche Nutzung gesichert wird sagt Herr Arch. Peyker dass es dazu eine privatrechtliche Vereinbarung für eine entsprechende Nutzung auf 20 Jahren geben wird. Herr Bgm. Jury sagt ergänzend dazu, dass die Nutzung die Gemeinde auch auf dem Weg der Widmung in der Hand hat.

Herr Arch. Peyker sagt, dass es keine Garantie dafür geben kann, dass ein derartiger Betrieb auch wirtschaftlich läuft. Die Gemeinde hat die Kontrollmöglichkeit im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches. Die geltende Planung ist ein Dokument mit klar definierter Nutzung. Sollte eine abweichende Nutzung festgestellt werden, kann die Gemeinde die Benützungsbewilligung entziehen.

Auf die Frage von Herrn GR.-Ers. Pließnig in welchem Bereich des Stubeck die Fläche liegt sagt Herr Arch. Peyker, dass dies im oberen Bereich der Ortschaft direkt unterhalb des sogenannten „Nußbaumerteiches“ ist.

Auf die Frage von Herrn GR.-Ers. Truskaller über die Versorgung des Areals mit Trink- und Nutzwasser sagt Herr Arch. Peyker, dass die entsprechenden Nachweise vollständig vorliegen.

Herr StR. Gratzer sagt, dass die rechtliche Absicherung so ausgelegt sein soll, dass bei einem Verkauf der Anlage nur die touristische Nutzung durch einen Inländer möglich ist. Herr Arch. Peyker sagt dazu, dass die Einschränkung auf inländische Käufer aufgrund der europarechtlichen Bestimmungen nicht möglich sein wird. Jedenfalls gehen jedoch alle aus den zu treffenden Vereinbarungen über die Bebauung und den touristischen Betrieb hervorgehenden Verpflichtungen auch auf Rechtsnachfolger über.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die Freigabe des Areals für die Errichtung des Projektes „Fender Chaletdorf Sonnalm Stubeck“ mit gleichzeitigem Abschluss einer Verpflichtungsvereinbarung über die Nutzung als gewerblicher Beherbergungsbetrieb gemäß Muster des Landes Kärnten zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Faller den Antrag, das vorliegende Projekt für die Bebauung der touristischen Sonderzone im Bereich des Teilbebauungsplanes „Stubeck“ vorbehaltlich der noch erforderlichen Stellungnahme der fachlichen Raumplanung des Amtes der Kärntner Landesregierung zu beschließen und die Fläche zur Bebauung freizugeben. In weiterer Folge ist mit dem Betreiber eine Vereinbarung über die Nutzung als gewerblicher Beherbergungsbetrieb gemäß dem Muster des Landes Kärnten abzuschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

### e i n s t i m m i g

zu und beschließt das vorliegende Projekt der Sonnalm Fender Chalet GmbH und die Freigabe für die Bebauung der touristischen Sonderzone im Bereich des Teilbebauungsplanes „Stubeck“ vorbehaltlich der noch erforderlichen Stellungnahme der fachlichen Raumplanung des Amtes der Kärntner Landesregierung. In weiterer Folge ist mit dem Betreiber eine Vereinbarung über die Nutzung als gewerblicher Beherbergungsbetrieb gemäß dem Muster des Landes Kärnten abzuschließen.

Nach Abschluss dieses Tagesordnungspunktes verlässt Herr Arch. DI. Herfried Peyker die Sitzung.

## **02) Anpassung von Verordnungen der Stadtgemeinde Gmünd;**

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung und Anpassung der Ortstaxenverordnung

Herr Bgm. Jury berichtet, adss aufgrund der Vorberatungen im Stadtrat die Anpassung der Ortstaxe per 1.1.2023 der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt wurde.

Mit Schreiben vom 21.9.2022 wurde das Ergebnis der Vorprüfung übermittelt.

Darin wird festgehalten, dass der Gemeinderat überlegen sollte, die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters aufgrund der übermittelten Daten vornehmen zu lassen. Derzeit ist noch die Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber vorgesehen.

Seitens der Finanzverwaltung wird vorgeschlagen hinsichtlich der Vorschreibung die derzeitige Lösung beizubehalten. Eine Umstellung auf eine bescheidmäßige Vorschreibung sollte dann diskutiert werden, wenn eine entsprechende automatische Umsetzungsmöglichkeit mit der Gemeindesoftware vorhanden ist.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die Anpassung der Ortstaxe und Neufassung der entsprechenden Verordnung auf Basis des vorliegenden Entwurfes zu beschließen und vorläufig die bisherige Form der Verrechnung beizubehalten.

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass in den Vorberatungen bereits darauf eingegangen wurden, dass die Tourismusregion einheitliche Sätze für die Ortstaxe haben soll. Die Gemeinde Rennweg hat derzeit



schon einen Satz von € 2,--. Alle anderen Mitglieder der Tourismusregion haben sich auf eine Anpassung der Ortstaxe auf € 1,70 geeinigt.

Herr GR. Stefan stellt den Antrag, die Verordnung über die Ausschreibung der Ortstaxe auf Basis des vorliegenden und seitens der Aufsichtsbehörde geprüften Entwurfes zu beschließen und die Ortstaxe mit Wirkung zum 1.1.2023 auf den für die gesamte Tourismusregion geltenden Satz von € 1,70 anzupassen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stefan

### **e i n s t i m m i g**

zu und beschließt die Verordnung über die Ausschreibung der Ortstaxe auf Basis des vorliegenden und seitens der Aufsichtsbehörde geprüften Entwurfes zu beschließen und die Ortstaxe mit Wirkung zum 1.1.2023 auf den für die gesamte Tourismusregion geltenden Satz von € 1,70 anzupassen:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 30. November 2022, Zl. 920-106/2022, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

#### **§ 2**

#### **Ausmaß**

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung 1,70 Euro.

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 5. Juni 2012, Zl. 143-920/9/2012, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung), außer Kraft.

### **03) Örtliche Raumplanung – Stubeck Sonnalm;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Erstellung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich des „Kalcher-Areals“ – Parzelle Nr. 995/1 K.G. Kreuzschlach - in der Ortschaft Stubeck Sonnalm
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung des Grundeigentümers an den durch die Ausarbeitung des Teilbebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Erstellung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich des „Kalcher-Areals“ – Parzelle Nr. 995/1 K.G. Kreuzschlach - in der Ortschaft Stubeck Sonnalm**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der bereits „alt“-gewidmete Bereich des sogenannten „Kalcher-Grundstückes“ am Stubeck (Parzelle 995/1 KG Kreuzlach) inzwischen durch die Siller Real Estate GmbH – BVH Almresort Stubeck erworben wurde. Die Fläche weist die Widmung Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz auf und ist derzeit mit einem Aufschließungsgebiet belegt. Für die Aufhebung dieses Aufschließungsgebietes sind einerseits die Nachweise über die Trinkwasserversorgung als auch für die Abwasserentsorgung vorzulegen. Andererseits ist ein Bebauungs- und Erschließungskonzept in Form eines Teilbebauungsplanes zu erarbeiten. Diese Bearbeitung wurde von Arch. Peyker mit einem Honorar von € 7.500,-- exkl. Mwst. angeboten. Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, Herrn Arch. Herfried Peyker mit der Ausarbeitung des Teilbebauungsplanes gemäß vorliegendem Honorarangebot zu beauftragen.

Herr GR. Schiffer sagt, dass aufgrund der hohen Infrastruktur eine möglichst dichte Bebauung angestrebt werden sollte.

Herr StR. Gratzner sagt, dass die SPÖ-Fraktion so am Stubeck nicht weitermachen möchte. Seitens der Fraktion wird es daher keine Zustimmung geben.

Herr Bgm. Jury sagt, dass die Meinung der SPÖ-Fraktion zur Kenntnis zu nehmen ist. Jedenfalls ist festzustellen, dass die komplette Infrastruktur für den Bereich bereits vorhanden ist.

Herr StR. Gratzner sagt, dass er eine differenzierte Meinung zur Entwicklung hat. Es wichtig auch die Bewohner des Stubeck zu schützen.

Herr Bgm. Jury sagt, dass das Ziel eine behutsame Weiterentwicklung des Stubeck ist.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Mößler den Antrag, Herrn Arch. Herfried Peyker – Architekturbüro Peyker – 8010 Graz, Grabenstraße 23 gemäß dem vorliegenden Anbot vom 10.11.2022 mit der Ausarbeitung des Teilbebauungsplanes für das Grundstück 995/1 K.G. Kreuzlach mit einer Honorarsumme von pauschal € 7.500,-- exkl. Mwst. zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler mit

### **1 2 z u 7 S t i m m e n**

zu und beschließt Herrn Arch. Herfried Peyker – Architekturbüro Peyker – 8010 Graz, Grabenstraße 23 gemäß dem vorliegenden Anbot vom 10.11.2022 mit der Ausarbeitung des Teilbebauungsplanes für das Grundstück 995/1 K.G. Kreuzlach mit einer Honorarsumme von pauschal € 7.500,-- exkl. Mwst. zu beauftragen.

Gegenstimmen:

StR. Gratzner, GR., Stefan, GR. Petschar, GR.-Ers. Truskaller, GR.-Ers. Stefan, GR.-Ers. Pließnig, GR.-Ers. Penker

#### **b) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung des Grundeigentümers an den durch die Ausarbeitung des Teilbebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass mit der Auftragsvergabe der Planung gleichzeitig festgelegt werden kann, dass die Kosten für diese raumplanerische Maßnahme durch den Projektanten der Gemeinden zu ersetzen sind.

Nach Abschluss des raumplanerischen Verfahrens kann das Aufschließungsgebiet aufgehoben werden, wobei für die Bebauung in weiterer Folge eine privatrechtliche Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung mit Besicherung abzuschließen sein wird.

Für den Ersatz der Planungskosten gibt es eine Mustervereinbarung des Landes. Hier wäre vom Gemeinderat festzulegen, ob der zu erwartende Aufwand auch besichert werden soll – entsprechende Möglichkeiten wurden vom Land in der Mustervereinbarung vorgegeben.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die Vereinbarung über den Ersatz der anfallenden Planungskosten zu beschließen, wobei der Gemeinderat die mögliche Besicherung des Betrages zu diskutieren und festzulegen hat.

Herr GR. Schiffer stellt den Antrag, die Vereinbarung über die Beteiligung der Siller Real Estate GmbH über den Ersatz der anfallenden Planungskosten auf Basis des vorliegenden Musters des Landes Kärnten ohne Besicherung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Schiffer mit

**1 2 z u 7 S t i m m e n**

zu und beschließt die folgende Vereinbarung über die Beteiligung der Siller Real Estate GmbH über den Ersatz der anfallenden Planungskosten auf Basis des vorliegenden Musters des Landes Kärnten ohne Besicherung.

Gegenstimmen:

StR. Gratzer, GR., Stefan, GR. Petschar, GR.-Ers. Truskaller, GR.-Ers. Stefan, GR.-Ers. Pließnig, GR.-Ers. Penker

## **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

- 1) **der Siller Real Estate GmbH – BVH Almresort Stubeck, in 9800 Spittal/Drau, St. Sigmund Straße 30b** vertreten durch **Herrn Geschäftsführer Manfred Siller** als Grundeigentümer einerseits  
(Der Begriff „Grundeigentümer“ in dieser Vereinbarung umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte)

und

- 2) der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, 9853 Gmünd in Kärnten, Hauptplatz 20 vertreten durch den Bürgermeister Josef Jury als Gemeinde andererseits wie folgt:

### **1.**

#### **Vorbemerkung**

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs.1 K-ROG 2021 berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Beteiligung der Grundeigentümer an den durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erarbeitung des Teilbebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten dar.
- 1.3. Nach den Bestimmungen des § 53 K-ROG 2021 ergeben sich für diese Vereinbarung insbesondere nachstehende gesetzliche Vorgaben:
  - 1.3.1 Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern (Widmungswerbern) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen.
  - 1.3.2 Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.
  - 1.3.3 Die Gemeinde hat ein elektronisches Verzeichnis über alle Vereinbarungen, die sich auf Grundflächen beziehen, hinsichtlich derer der Gemeinderat eine Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes beschlossen hat, zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Verzeichnis hat auch die Erfüllung der vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten des Vereinbarungspartners der Gemeinde zu dokumentieren.

- 1.3.4** Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde diese Vereinbarung der Landesregierung zu übermitteln.
- 1.3.5** Der Bürgermeister hat eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung den Erläuterungen des Flächenwidmungsplans in einer gesonderten Anlage anzuschließen. In den schriftlichen Ausfertigungen sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse von Vereinbarungspartnern der Gemeinden ermöglichen. In die Ausfertigungen der Vereinbarungen darf jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Einsicht nehmen.
- 1.3.6** Die Widmung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Festlegung einer Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde.
- 1.3.7** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese sind wiederum zur Weiterüberbindung der Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger verhalten.
- 1.4.** Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- oder Teilbebauungsplanes oder eine bestimmte Widmung.
- 1.5.** Die Vereinbarung dient zur Verwirklichung der in § 53 Abs. 2 Z 5 (Planungskosten) K-ROG 2021 genannten Zwecke und Zielsetzungen, der Beteiligung der Grundeigentümer an den durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erarbeitung des Teilbebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten.  
Der Grundeigentümer strebt eine rasche und wirtschaftliche Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke an.
- 1.6.** Die Vereinbarung wird – mit Ausnahme des Punktes „5. Sicherstellung“, welcher mit Unterfertigung wirksam ist, sodass alle Sicherheitenleistungen mit Unterfertigung zu erfolgen haben - unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist.

## 2.

### Rechtsverhältnisse, Widmungsabsicht

- 2.1.** Der Grundeigentümer ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 435 GB 73006 Kreuzlach zu deren Gutsbestande unter anderem die in dieser KG gelegene Grundstück 995/1 im Katastralausmaß von 9705 m<sup>2</sup> gehört.
- 2.2.** Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als Bauland - Dorfgebiet - Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz - Aufschließungsgebiet gewidmet („bisherige Widmung“).

## 3.

### Raumordnungsrechtliche Beurteilung

- 3.1.** Die Gemeinde beabsichtigt, das für diese Fläche festgelegte Aufschließungsgebiet aufzuheben.
- 3.2.** Da die Änderung des Flächenwidmungsplans in Form einer Verordnung durch den Gemeinderat einen hoheitsrechtlichen Verwaltungsakt darstellt und zudem die Gemeinde rechtlich nicht zu einer Umwidmung im Sinne der Anregung des Widmungswerbers verpflichtet ist, stellt die vom Widmungswerber angestrebte Umwidmung keinerlei Leistung der Gemeinde und keine zivilrechtliche Verpflichtung dar. Auch ist die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Verordnung im Sinne § 13 Abs. 1 K-ROG 2021 und nach Beschlussfassung im Gemeinderat vom Bürgermeister unverzüglich der Ktn Landesregierung vorzulegen. Der Flächenwidmungsplan bedarf gemäß § 38 Abs. 6 K-ROG 2021 – ausgenommen in den Fällen des § 40 K-ROG 2021 – zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

- 3.3. Die gegenständliche Vereinbarung ist sohin in Bezug auf die Gestaltung und Änderungen des Flächenwidmungsplans ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.
- 3.4. Für den Fall, dass das vertragsgegenständliche Grundstück oder Teile davon entsprechend der zuvor genannten Absichtserklärung von der Gemeinde im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans tatsächlich als Bauland - Dorfgebiet - Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz ausgewiesen wird, verpflichtet sich der Grundeigentümer (Widmungswerber) nunmehr zur Beteiligung an den durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten gemäß Punkt 1.2. und 4. dieser Vereinbarung.

#### 4.

#### **Vertragsgegenstand**

- 4.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Beteiligung des Grundeigentümers an den der Gemeinde durch die Aufhebung des Aufschließungsgebietes und die Erarbeitung des Teilbebauungsplanes erwachsenden Planungskosten.
- 4.2. Sollten das im Vertragspunkt 2. angeführte Grundstück als Bauland - Dorfgebiet - Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz gewidmet werden und gleichzeitig ein Teilbebauungsplan erlassen werden, hat der Grundeigentümer die angefallenen und nachgewiesenen Planungskosten (Raumplaner, Vermesser, erforderliche Gutachten) binnen einer Frist von 14 Tagen ab Rechtskraft der raumplanerischen Maßnahmen der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zu erstatten.

#### 5.

#### **Rechtsnachfolger**

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf alle ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.
- 6.3. Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des Grundeigentümers für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich solange weiter bestehen bleibt, bis alle Sicherheiten vom Rechtsnachfolger wirksam bestellt sind.
- 6.4. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.

#### 6.

#### **Zusatzerklärungen**

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck der Vereinbarung in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
- 7.5. Zur Austragung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertrage vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtes am Ort des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes.
- 7.6. Aus Gründen leichter Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Bei Verwendung einer Form sind sinngemäß alle Geschlechter gemeint.

## 7. Kosten

- 8.1. Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung trägt die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.
- 8.2. Alle weitere Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Siller Real Estate GmbH – BVH Almresort Stubeck, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

## 8. Ausfertigung

- 9.1. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet. Jede Partei erhält ein Original.
- 9.2. Dieser Vereinbarung zugrunde liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 30. November 2022, Tagesordnungspunkt 03.

### 04) Örtliche Raumplanung – Moostratte;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Erstellung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich des „Hopfgartner-Areals“ – Parzelle Nr. 1185 K.G. Landfraß - in der Ortschaft Moostratte
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Bausperre während der Bearbeitung des Teilbebauungsplanes
- c) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung des Grundeigentümers an den durch die Ausarbeitung des Teilbebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten

### **a) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Erstellung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich des „Hopfgartner-Areals“ – Parzelle Nr. 1185 K.G. Landfraß - in der Ortschaft Moostratte**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Parzelle 1184 KG Landfraß (ehemaliges Hopfgartner-Areal) in der Ortschaft Moostratte durch die Egger Bau GmbH & Co KG, Mittersill erworben wurde. Die Bebauung ist mit einer Anlage mit Eigentumswohnungen vorgesehen. Für diese Bebauung soll ein Teilbebauungsplan erarbeitet werden. Die Kosten für diesen Teilbebauungsplan werden gemäß den Möglichkeiten des K-ROG 2021 durch die Projektbetreiber der Gemeinde ersetzt werden. Dazu wird unter Punkt c) dieses Tagesordnungspunktes eine entsprechenden Vereinbarung zu beraten und beschließen sein.

Für die Erstellung des Teilbebauungsplanes wurde von Herrn Arch. DI. Herfried Peyker ein Honorar über pauschal € 5.500,-- exkl. MwSt. angeboten.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen für das Grundstück Nr. 1184 KG Landfraß die Ausarbeitung eines Teilbebauungsplanes an Herrn Arch. Herfried Peyker in Auftrag zu geben.

Herr GR. Unterzaucher stellt den Antrag, Herrn Arch. Herfried Peyker – Architekturbüro Peyker – 8010 Graz, Grabenstraße 23 gemäß dem vorliegenden Anbot vom 25.11.2022 mit der Ausarbeitung des Teilbebauungsplanes für das Grundstück 1185 K.G. Landfraß mit einer Honorarsumme von pauschal € 5.500,-- exkl. MwSt. zu beauftragen.



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher

### **einstimmig**

zu und beschließt Herrn Arch. Herfried Peyker – Architekturbüro Peyker – 8010 Graz, Grabenstraße 23 gemäß dem vorliegenden Anbot vom 25.11.2022 mit der Ausarbeitung des Teilbebauungsplanes für das Grundstück 1185 K.G. Landfraß mit einer Honorarsumme von pauschal € 5.500,-- exkl. Mwst. zu beauftragen.

#### **b) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Bausperre während der Bearbeitung des Teilbebauungsplanes**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Rahmen der Ausarbeitung eines Teilbebauungsplanes für eine bereits als Bauland gewidmete Fläche, während der raumplanerischen Bearbeitung eine Bausperre für die betreffende Fläche verfügt werden kann. Diese Bausperre hätte den Zweck Beeinträchtigung der beabsichtigten Wirkung des Teilbebauungsplanes zu vermeiden. Sie hängt direkt mit der Erarbeitung des Instrumentes der örtlichen Raumplanung, in diesem Fall Erlassung eines Teilbebauungsplanes zusammen und hat eine Laufzeit von maximal 2 Jahren.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, für das Grundstück Nr. 1184 KG Landfraß aufgrund der Erarbeitung eines Teilbebauungsplanes eine Bausperre zu verfügen.

Herr GR. Jank stellt den Antrag, für das Grundstück Nr. 1185 K.G. Landfraß aufgrund der beschlossenen Erstellung eines Teilbebauungsplanes eine Bausperre gemäß § 46 K-ROG 2021 zu erlassen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Jank

### **einstimmig**

zu und beschließt für das Grundstück Nr. 1185 K.G. Landfraß aufgrund der beschlossenen Erstellung eines Teilbebauungsplanes eine Bausperre gemäß § 46 K-ROG 2021 folgend zu erlassen:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 30. November 2022, Zahl 031-2023-003/1, mit der eine **befristete Bausperre erlassen wird.**

Gemäß § 46 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021 - verordnet wird:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die befristete Bausperre gilt für das Grundstück Nr. 1184 K.G. Landfraß.

### **§ 2**

#### **Planungsabsicht**

(1) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten beabsichtigt für das Grundstück Nr. 1184 K.G. Landfraß einen Teilbebauungsplan zu erlassen.

(2) Die Festlegung der befristeten Bausperre erfolgt zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der beabsichtigten Wirkung des Teilbebauungsplanes.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

### **c) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung des Grundeigentümers an den durch die Ausarbeitung des Teilbebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass mit der Auftragsvergabe der raumplanerischen Planung gleichzeitig festgelegt werden kann, dass die Kosten für diese raumplanerische Maßnahme durch den Projektanten der Gemeinden zu ersetzen sind.

Nach Abschluss des raumplanerischen Verfahrens kann das Aufschließungsgebiet aufgehoben werden, wobei für die Bebauung in weiterer Folge eine privatrechtliche Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung mit Besicherung abzuschließen sein wird.

Für den Ersatz der Planungskosten gibt es eine Mustervereinbarung des Landes. Hier wäre vom Gemeinderat festzulegen, ob der zu erwartende Aufwand auch besichert werden soll – entsprechende Möglichkeiten wurden vom Land in der Mustervereinbarung vorgegeben.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die Vereinbarung über den Ersatz der anfallenden Planungskosten zu beschließen, wobei der Gemeinderat die mögliche Besicherung des Betrages zu diskutieren und festzulegen hat.

Herr GR. Stefan stellt den Antrag, die Vereinbarung über die Beteiligung der Firma Egger Bau über den Ersatz der anfallenden Planungskosten auf Basis des vorliegenden Musters des Landes Kärnten ohne Besicherung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stefan

**einstimmig**

zu und beschließt die folgende Vereinbarung über die Beteiligung der Firma Egger Bau über den Ersatz der anfallenden Planungskosten auf Basis des vorliegenden Musters des Landes Kärnten ohne Besicherung.

## **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

- 1) **der Egger Bau GmbH & Co KG, in 5730 Mittersill, Klausgasse 49 vertreten durch Herrn Geschäftsführer BM Georg Egger** als Grundeigentümer einerseits  
(Der Begriff „Grundeigentümer“ in dieser Vereinbarung umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte)

und

- 2) **der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, 9853 Gmünd in Kärnten, Hauptplatz 20** vertreten durch den Bürgermeister Josef Jury als Gemeinde andererseits  
wie folgt:

### **1.**

#### **Vorbemerkung**

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs.1 K-ROG 2021 berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Beteiligung der Grundeigentümer an den durch die Erarbeitung des Teilbebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten dar.

- 1.3. Nach den Bestimmungen des § 53 K-ROG 2021 ergeben sich für diese Vereinbarung insbesondere nachstehende gesetzliche Vorgaben:
- 1.3.1 Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern (Widmungswerbern) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen.
- 1.3.2 Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.
- 1.3.3 Die Gemeinde hat ein elektronisches Verzeichnis über alle Vereinbarungen, die sich auf Grundflächen beziehen, hinsichtlich derer der Gemeinderat eine Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes beschlossen hat, zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Verzeichnis hat auch die Erfüllung der vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten des Vereinbarungspartners der Gemeinde zu dokumentieren.
- 1.3.4 Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde diese Vereinbarung der Landesregierung zu übermitteln.
- 1.3.5 Der Bürgermeister hat eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung den Erläuterungen des Flächenwidmungsplans in einer gesonderten Anlage anzuschließen. In den schriftlichen Ausfertigungen sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse von Vereinbarungspartnern der Gemeinden ermöglichen. In die Ausfertigungen der Vereinbarungen darf jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Einsicht nehmen.
- 1.3.6 Die Widmung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Festlegung einer Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlichrechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde.
- 1.3.7 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese sind wiederum zur Weiterüberbindung der Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger verhalten.
- 1.4. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- oder Teilbebauungsplanes oder eine bestimmte Widmung.
- 1.5. Die Vereinbarung dient zur Verwirklichung der in § 53 Abs. 2 Z 5 (Planungskosten) K-ROG 2021 genannten Zwecke und Zielsetzungen, der Beteiligung der Grundeigentümer an den durch die Erarbeitung des Teilbebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten. Der Grundeigentümer strebt eine rasche und wirtschaftliche Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke an.
- 1.6. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass der Teilbebauungsplan für das im Vereinbarungspunkt 2. angeführte Grundstück rechtswirksam geworden ist.

## 2.

### Rechtsverhältnisse, Widmungsabsicht

- 2.1. Der Grundeigentümer ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 92 GB 73019 Landfraß zu deren Gutsbestande das in dieser KG gelegene Grundstück 1184 im Katastralausmaß von 5295 m<sup>2</sup> gehört.
- 2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als Bauland – Wohngebiet und Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet („bisherige Widmung“).

## 3.

### Raumordnungsrechtliche Beurteilung

- 3.1. Die Gemeinde beabsichtigt, für das unter Punkt 2. angeführte Grundstücke einen Teilbebauungsplan zu erlassen.
- 3.2. Da die Erstellung eines Teilbebauungsplanes in Form einer Verordnung durch den Gemeinderat einen hoheitsrechtlichen Verwaltungsakt darstellt und zudem die Gemeinde rechtlich dazu nicht verpflichtet ist, stellt der Teilbebauungsplan keinerlei Leistung der Gemeinde und keine zivilrechtliche Verpflichtung dar. Auch ist der Teilbebauungsplan eine Verordnung im Sinne § 13 Abs. 1 K-ROG 2021 und nach Beschlussfassung im Gemeinderat vom Bürgermeister unverzüglich der Ktn Landesregierung vorzulegen. Der Teilbebauungsplan bedarf gemäß § 51 K-ROG 2021 zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.
- 3.3. Die gegenständliche Vereinbarung ist sohin in Bezug auf die Gestaltung und Änderungen des Flächenwidmungsplans ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.
- 3.4. Für den Fall, dass für das vertragsgegenständliche Grundstück entsprechend der zuvor genannten Absichtserklärung von der Gemeinde ein Teilbebauungsplan erlassen wird, verpflichtet sich der Grundeigentümer (Widmungswerber) nunmehr zur Beteiligung an den durch die Erarbeitung des Teilbebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten gemäß Punkt 1.2. und 4. dieser Vereinbarung.

#### 4.

#### **Vertragsgegenstand**

- 4.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Beteiligung des Grundeigentümers an den der Gemeinde durch die Erarbeitung des Teilbebauungsplanes erwachsenden Planungskosten.
- 4.2. Sollten für das im Vertragspunkt 2. angeführte Grundstück ein Teilbebauungsplan erlassen werden, hat der Grundeigentümer die angefallenen und nachgewiesenen Planungskosten (Raumplaner, Vermesser, erforderliche Gutachten) binnen einer Frist von 14 Tagen ab Rechtskraft der raumplanerischen Maßnahmen der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zu erstatten.

#### 5.

#### **Rechtsnachfolger**

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf alle ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.
- 6.3. Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des Grundeigentümers für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich solange weiter bestehen bleibt, bis alle Sicherheiten vom Rechtsnachfolger wirksam bestellt sind.
- 6.4. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.

#### 6.

#### **Zusatzerklärungen**

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck der Vereinbarung in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw.

wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.

- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
- 7.5. Zur Austragung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Verträge vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtes am Ort des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes.
- 7.6. Aus Gründen leichter Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Bei Verwendung einer Form sind sinngemäß alle Geschlechter gemeint.

## 7.

### Kosten

- 8.1. Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung trägt die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.
- 8.2. Alle weitere Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Egger Bau GmbH & Co KG, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

## 8.

### Ausfertigung

- 9.1. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet. Jede Partei erhält ein Original.
- 9.2. Dieser Vereinbarung zugrunde liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 30. November 2022, Tagesordnungspunkt 04 c).

#### **05) Baulandmodell Grünleiten;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung an Herrn Arch. Wolfgang Leiler für die raumplanerische Bearbeitung der abschließenden Baustufe des Baulandmodells Grünleiten
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufantrag von Herrn Franz Brandstätter für das Grundstück 262/20 KG Gmünd

#### **a) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung an Herrn Arch. Wolfgang Leiler für die raumplanerische Bearbeitung der abschließenden Baustufe des Baulandmodells Grünleiten**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Planung der restlichen Fläche des Baulandmodells Grünleiten vom Gemeinderat bereits folgende Aufträge beschlossen wurden:

Straßenrechtliche Planung für die zweite Einfahrt – Büro Ing. Leder, Villach

Planung der Infrastruktur (Kanal, Wasser, Straße, Beleuchtung etc.) – Büro DI. Sattlegger, Gmünd

Für die ebenfalls notwendige raumplanerische Bearbeitung (Ausarbeitung des erweiterten Teilbebauungsplanes in einem integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren) wurde vom bisher mit dem Projekt betrauten Arch. Wolfgang Leiler, Villach ein Honorarangebot über € 7.560,- - inkl. MwSt. übermittelt.

Diese Vergabe sollte nunmehr beraten werden.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die raumplanerischen Leistungen für die abschließende Erweiterung des Baulandmodells Grünleiten an Herrn Arch. Wolfgang Leiler zu vergeben.

Herr GR. Nußbaumer stellt den Antrag, die raumplanerischen Leistungen für die Erweiterung des Baulandmodells Grünleiten – letzte Baustufe – auf Basis des vorliegenden Honorarangebotes über € 7.560,-- inkl. Mwst. an Herrn Arch. Wolfgang Leiler, Villach zu vergeben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Nußbaumer

**einstimmig**

zu und beschließt die raumplanerischen Leistungen für die Erweiterung des Baulandmodells Grünleiten – letzte Baustufe – auf Basis des vorliegenden Honorarangebotes über € 7.560,-- inkl. Mwst. an Herrn Arch. Wolfgang Leiler, Villach zu vergeben.

**b) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufantrag von Herrn Franz Brandstätter für das Grundstück 262/20 KG Gmünd**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der vom Gemeinderat getroffenen Festlegungen für die Ausschreibung der wieder freien „Hangparzelle“ 262/20 KG Gmünd eine Ausschreibung an alle bekannten Interessenten durchgeführt wurde.

Von Herrn Franz Brandstätter, wohnhaft in 9853 Gmünd, Riesertratte 47/11 liegt für dieses Grundstück nunmehr ein Kaufantrag vor.

Die Parzelle hat ein Gesamtausmaß von 1168 m<sup>2</sup> (728 m<sup>2</sup> ebene Fläche und 440 m<sup>2</sup> Hangfläche). Aufgrund der bestehenden Festlegungen ergibt sich ein Kaufpreis von € 47.400,-- zuzüglich Vermessungskostenpauschale und Nebenkosten.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, das Grundstück Nr. 262/20 KG Gmünd zu den festgelegten Bedingungen an Herrn Franz Brandstätter zu verkaufen.

Herr GR. Nußbaumer stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 262/20 KG Gmünd gemäß den festgelegten Verkaufsbedingungen an Herrn Franz Brandstätter, wohnhaft in 9853 Gmünd, Riesertratte 47/11 zu verkaufen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Nußbaumer

**einstimmig**

zu und beschließt das Grundstück Nr. 262/20 KG Gmünd gemäß den festgelegten Verkaufsbedingungen an Herrn Franz Brandstätter, wohnhaft in 9853 Gmünd, Riesertratte 47/11 zu verkaufen.

**06) Projekt „Interkommunales Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal“;**

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Reinhaltverband Lieser-Maltatal für die Fördermittel des Gemeindereferates des Landes Kärnten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für das Projekt sämtliche Förderungen über die Stadtgemeinde Gmünd als Standortgemeinde abgewickelt werden. Mit Schreiben vom 5.10.2022 wurde von Herrn LR. Fellner eine finanzielle Unterstützung des Projektes in Höhe von € 350.000,-- in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens zugesagt. Für diese Mittel ist eine Fördervereinbarung nach dem Muster des Landes Kärnten abzuschließen. Für diese Fördervereinbarung ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die erforderliche Fördervereinbarung mit dem Reinhaltverband Lieser- Maltatal zu beschließen.

Herr GR. Kari stellt den Antrag, für die zugesagten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 350.000,-- mit dem Reinhaltverband Lieser- und Maltatal auf Basis des Musters des Landes Kärnten einen Fördervertrag zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Kari



**einstimmig**

zu und beschließt den folgenden Fördervertrag mit dem Reinhaltverband Lieser- und Maltatal für das Projekt „Interkommunales Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal“ über Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 350.000,--.

**F Ö R D E R U N G S V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten,  
Hauptplatz 20, 9853 Gmünd in Kärnten**  
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

**UND**

**Dem Reinhaltverband Lieser- und Maltatal  
Geschäftsstelle: 9854 Malta, Malta 13**  
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

**1. Gegenstand des Förderungsvertrages:**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Errichtung des Interkommunalen Altstoffsammelzentrums Lieser- und Maltatal
--

**2. Art und Höhe der Förderung:**

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt

**€ 350.000,-- aus dem Budgetansatz der Abteilung 3 – Bedarfszuweisungsmittel  
außerhalb des Rahmens**

**3. Finanzierungsplan:**

3.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	<b>€</b>		<b>%</b>
Eigenmittel (Darlehen)	€	958.600	66
Bedarfszuweisungsmittel iR	€		

Bedarfszuweisungsmittel aR	€	350.000	24
Sonstige Mittel: Förderung Abt. 8	€	145.400	10
<i>GESAMTINVESTITIONSKOSTEN</i>	€	<b>1.454.000</b>	<b>100%</b>

3.2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, durch Eigenmittel in der Höhe von € 958.600,00 im Ausmaß von 66 % finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen.

#### **4. Europarecht:**

4.1. Die Parteien halten fest, dass es sich bei der gegenständlichen Maßnahme um eine sogenannte „DAWI De-minimis-Beihilfe“ handelt, welche der Förderungswerberin rechtskonform auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26.4.2012 gewährt wurde. Die Förderungsgeberin hat der Förderungswerberin vor Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe mitgeteilt und unter Verweis auf vorhin genannte Verordnung darauf hingewiesen, dass es sich um eine DAWI De-minimis-Beihilfe handelt. Die Förderungswerberin hat in der Folge die als Anlage .I einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung bildende Erklärung abgegeben.

4.2. Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.

4.3. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

#### **5. Durchführung:**

5.1. Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

5.2. Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.

5.3. Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung

Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme durch den Bundes- oder Landesrechnungshof oder Organen bzw. Beauftragten der EU wird die Förderungswerberin nach entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.

5.4. Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

5.5. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

5.6. Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.

5.7. Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

## **6. Auszahlung:**

6.1. Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit – in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und bezahlten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen.

6.2. Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) detaillierte Auflistung der Kosten;
- b) anerkannte und bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
- c) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
- d) ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.

6.3. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

## **7. Einstellung und Rückerstattung:**



7.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) wenn sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers zuzuordnen sind oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder
- p) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

7.2. Tritt einer der oben (7.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

7.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann trotz Insolvenzverfahren in den Fällen der Vorlage eines Sanierungsplanes oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt wird und trotz Annahme und Bestätigung des Sanierungsplanes bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

## **8. Rechtsnachfolge:**

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er vertraglich sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Fördervertrages übernimmt und dies der Förderungsgeberin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

## **9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:**

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

## **10. Haftungsausschluss:**

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

## **11. Datenschutz:**

11.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

11.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

## **12. Rechtswahl und Gerichtsstand:**

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für Gmünd in Kärnten.

### **13. Allgemeine Bestimmungen:**

13.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

13.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### **07) Projekt „Sanierung Lodronsche Gruff“ – Goldhaubenfrauen Gmünd;**

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Fördervereinbarung mit den Goldhaubenfrauen Gmünd für die Fördermittel des Gemeinderreferates des Landes Kärnten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass mit Schreiben vom 5.10.2022 von Herrn LR. Fellner eine finanzielle Unterstützung des Projektes in Höhe von € 10.000,-- in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens zugesagt wurde. Für diese Mittel ist eine Fördervereinbarung nach dem Muster des Landes Kärnten mit den Goldhaubenfrauen Gmünd abzuschließen. Für diese Fördervereinbarung ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die erforderliche Fördervereinbarung mit den Goldhaubenfrauen Gmünd zu beschließen.

Frau GR. Ebner stellt den Antrag, für die zugesagten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 10.000,-- mit den Goldhaubenfrauen Gmünd auf Basis des Musters des Landes Kärnten einen Fördervertrag zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Ebner

**einstimmig**

zu und beschließt den folgenden Fördervertrag mit den Goldhaubenfrauen Gmünd für das Projekt „Sanierung Lodronsche Gruff“ über Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 10.000,--.

## **F Ö R D E R U N G S V E R T R A G**

**abgeschlossen zwischen der**

**Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten,**

**Hauptplatz 20, 9853 Gmünd in Kärnten**

**in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt**

**UND**



# den Bürger- und Goldhaubenfrauen der Stadt Gmünd in Kärnten

## 9853 Gmünd, Waschanger 1

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Sanierung der Lodronschen Gruft am Kalvarienberg
--

### 2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt

**€ 10.000,-- aus dem Budgetansatz der Abteilung 3 – Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens**

### 3. Finanzierungsplan:

3.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€	37.500	71,5
Bedarfszuweisungsmittel iR	€		
Bedarfszuweisungsmittel aR	€	10.000	19
Sonstige Mittel:		.....	
Zuschuss Stadtgemeinde Gmünd	€	5.000	9,5
<b>GESAMTINVESTITIONSKOSTEN</b>	<b>€</b>	<b>52.500</b>	<b>100%</b>

3.2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, durch Eigenmittel in der Höhe von € 37.500,00 im Ausmaß von 71,5 % finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen.

3.3. Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber

individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

#### **4. Europarecht:**

4.1. Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass es sich bei der Sanierung der Lodronschen Gruft um die Instandsetzung eines kulturellen und historischen Erbes in der Stadt Gmünd handelt. Begründet wird dies auch damit, dass es sich um eine rein lokale Maßnahme handelt und dass Art 107 Abs. 3 lit. d (Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft) in Betracht kommt.

4.2. Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.

4.3. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Rückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

#### **5. Durchführung:**

5.1. Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

5.2. Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.

5.3. Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme durch den Bundes- oder Landesrechnungshof oder Organen bzw. Beauftragten der EU wird die Förderungswerberin nach entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.

5.4. Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den

dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

5.5. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

5.6. Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.

5.6. Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

## **6. Auszahlung:**

6.1. Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit – in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und bezahlten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen.

6.2. Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) detaillierte Auflistung der Kosten;
- b) anerkannte und bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw. geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);

6.3. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

## **7. Einstellung und Rückerstattung:**

7.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) wenn sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;

- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers zuzuordnen sind oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder
- p) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

7.2. Tritt einer der oben (7.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

## **8. Rechtsnachfolge:**

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er vertraglich sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Fördervertrages übernimmt und dies der Förderungsgeberin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

## **9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:**

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

## **10. Haftungsausschluss:**

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

## **11. Datenschutz:**

11.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

11.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

## **12. Rechtswahl und Gerichtsstand:**

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für Gmünd in Kärnten.

## **13. Allgemeine Bestimmungen:**

13.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

13.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **08) Katholische Kirche Kärnten – Pfarrkirche Gmünd;**

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Diözese Gurk in Vertretung der Pfarre Gmünd für die Fördermittel des Gemeindereferates des Landes Kärnten für die Neueindeckung des Kirchenschiffes der Pfarrkirche Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Diözese Gurk in Vertretung für die Pfarre Gmünd für die Dachneueindeckung beim Kirchenschiff der Pfarrkirche Gmünd Fördermittel des Landes in Höhe von € 25.000,- erhält. Für die Verwendung und Auszahlung dieser Mittel ist eine Fördervereinbarung auf Basis des Muster des Landes Kärnten abzuschließen und diese vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die erforderlichen Fördervereinbarung mit der Diözese Gurk in Vertretung der Pfarre Gmünd zu beschließen.

Herr GR. Landsiedler stellt den Antrag, für die zugesagten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 25.000,-- mit der Diözese Gurk in Vertreten der Pfarre Gmünd auf Basis des Musters des Landes Kärnten einen Fördervertrag zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herr GR. Landsiedler

**einstimmig**

zu und beschließt den folgenden Fördervertrag mit der Diözese Gurk in Vertretung der Pfarre Gmünd für das Projekt „Pfarrkirche Gmünd, Dachneueindeckung Kirchenschiff“ über Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 25.000,--.

## **ÖRDERUNGSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten,**

**Hauptplatz 20, 9853 Gmünd in Kärnten**

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

**UND**

**der Diözese Gurk, Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt,**

**in Vertretung der Pfarre Gmünd**

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

### **1. Gegenstand des Förderungsvertrages:**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Pfarrkirche Gmünd, Dachneueindeckung Kirchenschiff
--

### **2. Art und Höhe der Förderung:**

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt

**€ 25.000,--** aus dem Budgetansatz der Abteilung 3 – Bedarfszuweisungsmittel  
außerhalb des Rahmens

### **3. Finanzierungsplan:**



3.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€	255.000	77,27
Bedarfszuweisungsmittel iR	€		
Bedarfszuweisungsmittel aR	€	25.000	7,58
Sonstige Mittel: Bundesdenkmalamt	€	50.000	15,15,
<b>GESAMTINVESTITIONSKOSTEN</b>	€	<b>330.000</b>	<b>100%</b>

3.2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, durch Eigenmittel in der Höhe von € 255.000,-- im Ausmaß von 77,27 % finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen.

3.3. Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und -erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

#### **4. Europarecht:**

4.1. Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass es sich beim vorliegenden Projekt – Stadtpfarrkirche Gmünd – um ein kulturelles und historisches Erbe handelt und es zu keiner Auswirkung der Begünstigung auf den Wettbewerb (Wettbewerbsverfälschung) kommt. Dies wird damit begründet, dass einerseits der De-Minimis-Schwellwert von derzeit € 200.000,-- innerhalb von der Steuerjahren unterschritten wird, wodurch keine Handelsbeeinträchtigung anzunehmen ist und dass Art 107 Abs. 3 lit. d (Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft) in Betracht kommt.

4.2. Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 6.2.

4.3. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen

den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

## **5. Durchführung:**

Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

## **6. Einstellung und Rückerstattung:**

6.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- b) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- d) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- e) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder
- f) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

6.2. Tritt einer der oben (6.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

## **7. Datenschutz:**

7.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und

- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

7.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

## **8. Auszahlung:**

8.1. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jeweils nach Zuteilung der beantragten Bedarfszuweisungsmittel a.R.

8.2. Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) detaillierte Auflistung der Kosten;

## **9. Allgemeine Bestimmungen:**

9.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

9.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **09) Stromlieferung;**

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Stromlieferung aufgrund der vorliegenden Kündigung des „Kommunalmodells“ durch die Kelag per 31.12.2022

Herr Bgm. Jury berichtet, dass seit der letzten Beratung zur Stromlieferung erfreulicherweise festgestellt werden kann, dass sich der angebotene Strompreis nach unten bewegt.  
Der heutige Stand (30.11.2022):

1-Jahresvertrag: 39,3 ct/kWh  
2-Jahresvertrag: 34,0 ct/kWh  
3-Jahresvertrag: 29.4 ct/kWh

Nach dem aktuellen Stand wird seitens der Finanzverwaltung der Gemeinde vorgeschlagen, den Stromliefervertrag nur für 1 Jahr abzuschließen und dann im Jahr 2023 neu zu verhandeln, da nach heutigem Stand eine weitere Reduktion der Preise zu erwarten ist.

Gemäß Vorausschau der Kelag wird aktuelle (Stand heute) mit folgender Marktpreisentwicklung gerechnet:

2023: € 393,16  
2024: € 287,657  
2025: € 202,03

Die Besprechung mit den Vertretern der Kelag am 29.11.2022 ergab die Empfehlung, die Lieferung für 1 Jahr abzuschließen und möglichst bereits zu Beginn des Jahres 2023 über die weitere Vorgangsweise zu beraten.

Herr GR. Schiffer stellt den Antrag, die KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt gemäß dem vorliegenden Angebot mit der Stromlieferung für den Zeitraum 1.1.2023

bis 31.12.2023 für die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zu einem Preis von € 389,93/MWh zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Schiffer

**einstimmig**

zu und beschließt die KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt gemäß dem vorliegenden Angebot mit der Stromlieferung für den Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 für die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zu einem Preis von € 389,93/MWh zu beauftragen.

**10) ABA Gmünd;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 80 der ABA Gmünd
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 81 der ABA Gmünd

**a) Beratung und Beschlussfassung über den Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 80 der ABA Gmünd**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der durchgeführten kaufmännischen Abrechnung und Kollaudierung des Bauabschnittes 80 der ABA Gmünd – Anschluss Moser Pongratzenvorstadt – vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds der endgültige Schuldschein für die Mittel des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds übermittelt wurde. Die endgültige Summe beläuft sich nunmehr auf € 5.149,00 und ist der dazu übermittelte Schuldschein vom Gemeinderat zu beschließen.

Auf Basis der anerkannten Kosten ergibt sich ein KWWF-Darlehen in Höhe von € 5.149,00. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in 10 gleichen Jahresraten ab dem 1.1.2043 mit einer jährlichen Annuität von € 674,37. Dieser endgültige Schuldschein ist für die Fertigung vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die Annahme des endgültigen Schuldscheines des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den Bauabschnitt 80 der ABA Gmünd zu beschließen.

Herr GR.-Ers. Penker stellt den Antrag, den vorliegenden Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 80 der ABA Gmünd in Höhe von € 5.149,00 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Penker

**einstimmig**

zu und beschließt den vorliegenden Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 80 der ABA Gmünd in Höhe von € 5.149,00.

**b) Beratung und Beschlussfassung über den Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 81 der ABA Gmünd**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der durchgeführten kaufmännischen Abrechnung und Kollaudierung des Bauabschnittes 81 der ABA Gmünd – Aufschließung Mößler/Staudacher - Stubeck – vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds der endgültige Schuldschein für die Mittel des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds übermittelt wurde. Die endgültige Summe beläuft sich nunmehr auf € 5.258,00 und ist der dazu übermittelte Schuldschein vom Gemeinderat zu beschließen.

Auf Basis der anerkannten Kosten ergibt sich ein KWWF-Darlehen in Höhe von € 5.258,00. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in 10 gleichen Jahresraten ab dem 1.1.2045 mit einer jährlichen Annuität von € 690,66. Dieser endgültige Schuldschein ist für die Fertigung vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die Annahme des endgültigen Schuldscheines des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den Bauabschnitt 81 der ABA Gmünd zu beschließen.

Herr GR. Kari stellt den Antrag, den vorliegenden Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 81 der ABA Gmünd in Höhe von € 5.258,00 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Kari

### e i n s t i m m i g

zu und beschließt den vorliegenden Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 81 der ABA Gmünd in Höhe von € 5.258,00.

#### 11) GWVA Gmünd;

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 05 der GWVA Gmünd
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 80 der GWVA Gmünd
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Zuleitung zum Hochbehälter Hattenberg

#### **a) Beratung und Beschlussfassung über den Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 05 der GWVA Gmünd**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der durchgeführten kaufmännischen Abrechnung und Kollaudierung des Bauabschnittes 5 der WVA Gmünd – Fernmeldesystem – vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds der endgültige Schuldschein für die Mittel des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds übermittelt wurde. Die endgültige Summe beläuft sich nunmehr auf € 13.386,00 und ist der dazu übermittelte Schuldschein vom Gemeinderat zu beschließen.

Auf Basis der anerkannten Kosten ergibt sich ein KWWF-Darlehen in Höhe von € 13.386,00. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in 10 gleichen Jahresraten ab dem 1.7.2041 mit einer jährlichen Annuität von € 1.686,38,66. Dieser endgültige Schuldschein ist für die Fertigung vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die Annahme des endgültigen Schuldscheines des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den Bauabschnitt 05 der GWVA Gmünd zu beschließen.

Herr GR.-Ers. Truskaller stellt den Antrag, den vorliegenden Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 05 der GWVA Gmünd in Höhe von € 13.386,00 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Truskaller

### e i n s t i m m i g

zu und beschließt den vorliegenden Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 05 der GWVA Gmünd in Höhe von € 13.386,00.

## **b) Beratung und Beschlussfassung über den Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 80 der GWVA Gmünd**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der durchgeführten kaufmännischen Abrechnung und Kollaudierung des Bauabschnittes 80 der WVA Gmünd – Anschluss Moser, Pongratzenvorstadt – vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds der endgültige Schuldschein für die Mittel des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds übermittelt wurde. Die endgültige Summe beläuft sich nunmehr auf € 1.960,00 und ist der dazu übermittelte Schuldschein vom Gemeinderat zu beschließen.

Auf Basis der anerkannten Kosten ergibt sich ein KWWF-Darlehen in Höhe von € 1.960,00. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in 10 gleichen Jahresraten ab dem 1.7.2043 mit einer jährlichen Annuität von € 251,89. Dieser endgültige Schuldschein ist für die Fertigung vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 06.07.2022 empfohlen, die Annahme des endgültigen Schuldscheines des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den Bauabschnitt 80 der GWVA Gmünd zu beschließen.

Frau GR. Petschar stellt den Antrag, den vorliegenden Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 80 der GWVA Gmünd in Höhe von € 1.960,00 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Petschar

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt den vorliegenden Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 80 der GWVA Gmünd in Höhe von € 1.960,00.

## **c) Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Zuleitung zum Hochbehälter Hattenberg**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Hauptzuleitung zum Hochbehälter Hattenberg im Bereich der Mauerdurchführung oberhalb des Hattenberger Weges Undichtigkeiten bei den Muffen aufweist. Diese wurde anhand von Kamerabefahrungen des Bereiches ermittelt.

In Zusammenarbeit mit DI. Sattlegger sowie den Mitarbeitern der GWVA Gmünd wurden folgende Lösungsmöglichkeiten ausgearbeitet:

### **Variante 1 – Neuverlegung**

Vor Ort wurde in Abstimmung mit dem Wasserwerk Gmünd die Variante für die Erneuerung der bestehenden Zulaufleitung im Teilbereich des HB Hattenbergs besprochen.

Die neue Zulaufleitung wird im Stiegenbereich ostseitig in den HB eingeleitet. Die erforderlichen Armaturen (2xSchieber, 1xWasserzähler) werden unmittelbar nach der Wanddurchführung montiert und danach wird die neue Leitung an die bestehende Installation des HB angeschlossen. Für die Bedienung der Armaturen ist die Errichtung eines zusätzlichen Podestes im HB erforderlich.

Die neue Leitung wird in PP DN 150 geschweißt ausgeführt und hat eine Gesamtlänge von ca. 35 lfm. Im Zuge der Herstellung ist für den künftigen Betrieb die Errichtung eines Entleerungsschachtes geplant. Durch die Errichtung entfallen künftig unnötige Wege für das Absperrren der Zulaufleitung (Gmünd-Trebesing) sowie kann für Revisionszwecke die Leitung auch entleert werden – dies betrifft im Speziellen der Bereich der neu geplanten Zulaufleitung.

Kosten Variante 1:

(gem. Kostenschätzung Fa. Felbermayr vom 10.11.2022)

Zulaufleitung neu ca. 35 lfm PP DN150 geschweißt	€	22 496,00
Rundung und UV	€	504,00
<b>Summe gesamt ohne Entleerungsschacht</b>	<b>€</b>	<b>23 000,00</b>

Optional mit Entleerungsschacht:

	€	23 000,00
Entleerungsschacht	€	16 650,00
Rundung und UV	€	350,00
<b>Zulaufleitung neu mit Entleerungsschacht</b>	<b>€</b>	<b>40 000,00</b>

### Variante 2 – Inliner:

Grabenlose Sanierung der bestehenden Leitung durch Inliner ca. 15 lfm.  
Herstellung der erforderlichen Montagegrube.

Optional:

Errichtung Entleerungsschacht

Kosten Variante 1:

(gem. beiliegender Kostenschätzung Fa. RTi vom 08.11.2022 und Fa. Felbermayr vom 10.11.2022)

Sanierung Zulaufleitung ca. 15 lfm mit Inliner	€	15 663,94
Rundung und UV	€	336,06
Montagegrube Inliner	€	7 230,00
Rundung und UV	€	770,00
<b>Summe Variante 2 gesamt ohne Entleerungsschacht</b>	<b>€</b>	<b>24 000,00</b>

Optional mit Entleerungsschacht:

	€	24 000,00
Entleerungsschacht	€	15 500,00
Rundung und UV	€	500,00
<b>Zulaufleitung saniert mit Entleerungsschacht</b>	<b>€</b>	<b>40 000,00</b>

### **Variantendiskussion:**

Kosten:

Variante 1 und 2 gleich (+/-)

Durchführung:

Variante 1 - 2022 (+)

Variante 2 bei Beauftragung bis 14.11.2022 - 2022 sonst 2023 (-)

Qualität:

Variante 1 – Neubau (+)

Variante 2 – Sanierung (-)

Aufgrund der Gewichtung der Varianten ist der Variante 1 der Vorzug zu geben. Die Errichtung des Entleerungsschachtes wird empfohlen.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die Sanierung der Zuleitung in einer Neuherstellung der Leitung zu beschließen, wobei auf die Errichtung des Entleerungsschachtes verzichtet wird, da dieser relativ kostenintensiv ist. Der Auftrag wird an die Firma Felbermayr vergeben und die Umsetzung aufgrund der Dringlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Büro DI. Sattlegger sofort in Angriff genommen.

Im Zuge der Nachverhandlungen konnte mit der Firma Felbermayr ein Pauschalbetrag von € 21.500,00 exkl. MwSt. vereinbart werden.

Herr GR.-Ers. Truskaller stellt den Antrag, die dringend notwendige Instandsetzung der Zuleitung zum Hochbehälter Hattenberg in Form einer Neuherstellung der Leitung ohne Errichtung eines Entleerungsausschachtes auszuführen und den Auftrag an die Firma Felbermayr, Spittal mit einer Pauschalsumme von € 21.500,- exkl. MwSt. zu vergeben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Truskaller

**einstimmig**



zu und beschließt die dringend notwendige Instandsetzung der Zuleitung zum Hochbehälter Hattenberg in Form einer Neuherstellung der Leitung ohne Errichtung eines Entleerungsausschachtes auszuführen und den Auftrag an die Firma Felbermayr, Spittal mit einer Pauschalsumme von € 21.500,-- exkl. MwSt. zu vergeben.

## **12) Projekt „Kraftwerk Landfraß;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Bestandsvertrag mit der Stadtpfarre Gmünd über die Fläche des Krafthauses
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Ablösevereinbarung für die Flächen der Wasserfassung aufgrund der endgültigen Ausführung und der Endvermessung

### **a) Beratung und Beschlussfassung über den Bestandsvertrag mit der Stadtpfarre Gmünd über die Fläche des Krafthauses**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass auf Basis der vorab getroffenen Vereinbarung mit der Stadtpfarre Gmünd und der zwischenzeitlich erfolgten Vermessung der mit dem Krafthaus genutzten Flächen in der Natur durch die Diözese der Entwurf des Bestandsvertrages übermittelt wurde.

Für die Fläche von ca. 124 m<sup>2</sup> ist ein jährlicher Anerkennungsziens von € 80,-- (indexgebunden) ab 1.1.2023 zu bezahlen. Der Vertrag ist auf eine Laufzeit bis 31.12.2052 vorbereitet.

Der Vertrag wäre nunmehr vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, den vorliegenden Bestandsvertrag mit der Diözese Gurk zu beschließen.

Herr GR.-Ers. Penker stellt den Antrag, den vorliegenden Bestandsvertrag mit der Stadtpfarre Gmünd für die Fläche des Krafthauses des Kraftwerks Landfraß zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Penker

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt den vorliegenden Bestandsvertrag mit der Stadtpfarre Gmünd für die Fläche des Krafthauses des Kraftwerks Landfraß.

### **Bestandvertrag**

Abgeschlossen zwischen der Stadtpfarre zu Gmünd, Kirchgasse 36, 9853 Gmünd, 1, vertreten durch den hochwürdigen Herrn Pfarrer Kons. Rag Mag. Harald Truskaller sowie ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen, als BESTANDGEBERIN einerseits und

der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, Hauptplatz 20, 9853 Gmünd in Kärnten, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als BESTANDNEHMERIN andererseits wie folgt:

#### **I. Bestandgegenstand:**

Die Stadtpfarre zu Gmünd, im Folgenden auch kurz Bestandgeberin genannt, ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 31 KG 73004 Gmünd, zu der unter anderem das Grundstück 761/1 KG 73019 Landfraß gehört.

Gegenstand des Bestandvertrages ist eine Teilfläche des oben angeführten Grundstückes im Ausmaß von ca. 124 m<sup>2</sup>, welche die Bestandnehmerin zum Errichten und Betreiben des Kleinwasserkraftwerkes „KW Landfraß“ in Bestand genommen hat.

Der vertragsgegenständliche Grundstücksteil ist den vertragsschließenden Parteien hinsichtlich der Lage und der Beschaffenheit genau bekannt und im beiliegenden Plan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, dargestellt.

**II. Bestanddauer:**

Das Bestandsverhältnis beginnt am 01.01.2023 und wird auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen. Es endet daher am 31.12.2052, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragsparteien erklären ihre Bereitschaft nach Beendigung des Bestandvertrages Verhandlungen über eine Vertragsverlängerung zu führen.

**III. Bestandzweck:**

Die Bestandnehmerin ist aufgrund dieses Vertrages ausschließlich dazu berechtigt, den Bestandgegenstand für den Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes „KW Landfraß“ zu nutzen.

**IV. Bestandzins:**

Der frei vereinbarte Anerkennungszins beträgt € 80,00 (in Worten: Euro achtzig) jährlich, zuzüglich einer allenfalls in Rechnung gestellten Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe.

Er ist bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres auf ein von der Bestandgeberin bekannt zu gebendes Konto zur Zahlung fällig.

Es wird vereinbart, diesen Bestandzins wertzusichern. Er verbindet oder erhöht sich in dem Maße, wie sich der Verbraucherpreisindex 2020 gegenüber der für November 2022 geltenden Indexzahl (Ausgangsbasis) verändert. Für die Berechnung der Wertsicherung wird zum Zeitpunkt der Vorschreibung bzw. der Einzahlung der Ausgangsbasis die zuletzt veröffentlichte Indexzahl gegenübergestellt. Sollte das Österreichische Statistische Zentralamt den Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr verlautbaren, gilt der an seine Stelle tretende Index.

**V. Pflichten der Bestandnehmerin:**

Die Bestandnehmerin hat insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. Sämtliche durch das Errichten und Betrieben des Wasserkraftwerkes entstehenden Kosten, Vorschriften, Auflagen, Bedingungen, Haftungen und Verbindlichkeiten jedweder Art sind von der Bestandnehmerin zu übernehmen bzw. zu erfüllen. Die Bestandgeberin ist in jeder Hinsicht schad- und klaglos zu halten.
2. Sämtliche Steuern, Abgaben und sonstige öffentliche Lasten, die vom Bestandsobjekt zu entrichten sind, hat die Bestandnehmerin zu tragen.
3. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, auf ihre Kosten für die ordnungsgemäße Pflege des Bestandsobjektes zu sorgen.
4. Nach Beendigung des Bestandsverhältnisses ist die Bestandnehmerin auf Verlangen der Bestandgeberin zur Wiederherstellung des früheren Zustandes durch Entfernung sämtlicher Anlagen, sowie ausreichende Humusierung auf Kosten der Bestandnehmerin verpflichtet. In keinem Fall der Beendigung des Bestandsverhältnisses besteht ein Anspruch der Bestandnehmerin auf Ablöse von Investitionen.

**VI. Weitergabeverbot / Unterbestandgabe:**

Die Abtretung des Bestandrechtes an Dritte, sowie die Unterbestandgabe des Bestandgegenstandes kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Bestandgeberin und des Bischöflichen Gurker Ordinariates erfolgen.

**VII. Kosten und Gebühren:**

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Bestandnehmerin. Die Vertragsgebühr beträgt € 14,40 und ist von der Bestandnehmerin an die Diözese Gurk zu entrichten.

**VIII. Tendenzschutz:**

Die Bestandnehmerin ist sich der Tatsache bewusst, dass das Bestandobjekt einem Institut der römisch katholischen Kirche gehört. Dieser Tatsache ist im Ganzen Rechnung zu tragen.

#### IX. Vertragsausfertigung:

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die für das Bischöfliche Gurker Ordinariat bestimmt ist. Die Vertragsparteien erhalten eine Kopie.

#### X. Genehmigungen / Rechtswirksamkeit:

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Gurker Ordinariat.

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der neuerlichen kirchenbehördlichen Genehmigung. Dies gilt auch für die Vereinbarung, mit der vom Erfordernis der Schriftform abgegangen werden soll.

Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

#### XI. Datenschutzerklärungen:

Bezugnehmend auf das Datenschutzgesetz idgF und der EU-Datenschutzgrundverordnung erklären sich die Vertragsteile wechselseitig damit einverstanden, dass die im gegenständlichen Vertrag enthaltenen Informationen zum Zwecke der unternehmensinternen Verwaltung automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

#### **b) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Ablösevereinbarung für die Flächen der Wasserfassung aufgrund der endgültigen Ausführung und der Endvermessung**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass gleichzeitig mit der Vermessung des Krafthauses auch die schon im Vorfeld vereinbarte Vermessung des Einlaufbereiches durchgeführt wurde. Hier wurde im Rahmen des Kaufvertrages für die Quellen Landfraß mit Herrn Josef Drießler im Jahr 2014 eine Ablöse der Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen mit damals € 10.000,-- indexgebunden als Option vereinbart.

Im Zuge der Endvermessung wurde festgestellt, dass es in der Zwischenzeit eine Änderung der Grenzverläufe des öffentlichen Wassergutes gegeben hat und daher der Einlaufbereich nicht mehr ausschließlich auf der Liegenschaft Drießler sondern auch zu großen Teilen auf der Liegenschaft Pichorner zu liegen kommt. Es wurde im Zuge eines Ortsaugenscheines eine einvernehmliche Aufteilung der Entschädigungen bzw. der Ablöse der Fläche festgelegt. Der Ablösebetrag wird nunmehr auf Herrn Pichorner und Herrn Driessler aufgeteilt. Ausgehend von einer Indexierung des ursprünglich vereinbarten Betrages ergibt sich für Herrn Driessler nunmehr eine Ablösesumme von € 4.000,-- und für Herrn Pichorner eine Ablösesumme von € 8.000,--.

Der entsprechende Ablösevertrag wird durch das Notariat Gmünd ausgearbeitet.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die Ablöseregulierung für den Bereich des Einlaufbauwerkes des Kraftwerkes Landfraßes entsprechend der festgestellten Gegebenheiten anzupassen.

Herr GR.-Ers. Truskaller stellt den Antrag, auf Basis bestehenden Optionsvertrages sowie des im Rahmen der Vermessung festgestellten Bestandes die Ablöse für Herrn Johann Pichorner mit € 8.000,- und die Entschädigung für Herrn Josef Driessler mit € 4.000,-- für den Bereich des Einlaufbauwerkes des Kraftwerkes Landes festzulegen. Die vertragliche Ausgestaltung erfolgt auf Basis des vorliegenden Entwurfes durch das Notariat Schönlieb in Gmünd.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Truskaller

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt auf Basis bestehenden Optionsvertrages sowie des im Rahmen der Vermessung festgestellten Bestandes die Ablöse für Herrn Johann Pichorner mit € 8.000,-- und die Entschädigung

für Herrn Josef Driessler mit € 4.000,-- für den Bereich des Einlaufbauwerkes des Kraftwerkes Landes festzulegen. Die vertragliche Ausgestaltung erfolgt auf Basis des vorliegenden Entwurfes durch das Notariat Schönlieb in Gmünd.

### 13) Radweg Gmünd-Eisentratten;

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Herstellung und Montage der Absturzsicherung zum Lieserfluss und Finanzierung der Maßnahme

Herr Bgm. Jury berichtet, dass da die Vorbereitungen für den Abschluss der Radwegverbindung nach Eisentratten Fortschritte machen. Es wurde die Errichtung der Absturzsicherung zum Lieserfluss über den Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen eines Verhandlungsverfahren mit vorherige öffentlicher Ankündigung ausgeschrieben.

Folgende geprüfte Preise inkl. Mwst. liegen vor:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Scheibelhofer Fire & Steel GmbH, 8280 Fürstenfeld | € 145.256,72.- |
| 2. Alois Berdnik GesmbH & CO KG, 9800 Spittal/Drau   | € 255.000,00.- |
| 3. Lang Metalltechnik, 9853 Gmünd in Kärnten         | € 278.094,60.- |

Weiter Unternehmen, die die Ausschreibung angefordert haben, haben keine Angebote abgegeben.

Die Finanzierung ist über die Sondermittel von Herrn LR. Fellner sowie eine anteilige Verwendung der IKZ-Mittel der Gemeinde Krams sichergestellt. Eine Vergabe sollte noch 2022 erfolgen, sodass im Frühjahr 2023 eine Umsetzung möglich wird. Im Rahmen der Ausschreibung wurden vom Obmann des RHV Lieser-Maltatal mitgeteilt, dass er über eine Baustelle in Deutschland Geländer zur Verfügung gestellt bekommen würde. Hier wird derzeit noch geprüft, ob diese für den Zweck (Sicherheitsvorgaben) verwendbar sind und wie groß der Aufwand des Transportes bzw. der eventuell notwendigen Adaptierung ist.

Als weitere Maßnahmen stehen dann für eine Inbetriebnahme noch folgende Punkte an:

Absicherung der Geländebereiche zur Autobahn – hier liegt die Risikoanalyse vor und wird diese in den nächsten Tagen mit dem Büro Geoconsult, Salzburg besprochen werden. Ausgehend davon kann dann der hierfür notwendige Aufwand abgeschätzt werden.

Anbindung in Gries mit Errichtung einer kleinen Brücke;

Regelung der oberflächlichen Abflussbereiche des Autobahnabwassers über den Radweg – hier laufen die Verhandlungen mit der ASFINAG;

Der Stadtrat hat am 16.06.2022 empfohlen, die Vergabe der Herstellung der Absturzsicherung zum Lieserfluss gemäß Prüf- und Vergabevorschlag des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft an die Firma Scheibelhofer Fire & Steel GmbH, Fürstenfeld als Bestbieter vorbehaltlich einer Nachverhandlung unter Einbeziehung der Möglichkeit der Beistellung eines Teiles des Geländers zu beschließen. Die Finanzierung ist über die vorhandenen Sondermittel von Herrn LR. Fellner sichergestellt.

Herr GR.-Ers. Truskaller stellt den Antrag, die Herstellung und Montage der Absturzsicherung beim Radweg Gmünd-Eisentratten zum Lieserfluss hin aufgrund der durchgeführten Ausschreibung an die Firma Scheibelhofer Fire & Steel GmbH, Fürstenfeld als Bestbieter mit einem Angebotspreis von € 145.256,72 zu vergeben. Im Zuge des abschließenden Vergabegespräches ist die Möglichkeit der Verwendung von Geländerteilen, welche über den Obmann des Reinhaltverbandes Lieser-Maltatal Herrn Norbert Enders beigebracht werden könnten, zu prüfen. Die Finanzierung erfolgt über die Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens für die Radwege im Liesertal gemäß Zusage von Herrn LR. Fellner.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Truskaller

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt die Herstellung und Montage der Absturzsicherung beim Radweg Gmünd-Eisentratten zum Lieserfluss hin aufgrund der durchgeführten Ausschreibung an die Firma Scheibelhofer Fire & Steel GmbH, Fürstenfeld als Bestbieter mit einem Angebotspreis von € 145.256,72

zu vergeben. Im Zuge des abschließenden Vergabegesprächs ist die Möglichkeit der Verwendung von Geländerteilen, welche über den Obmann des Reinhaltverbandes Lieser-Maltatal Herrn Norbert Enders beigebracht werden könnten, zu prüfen. Die Finanzierung erfolgt über die Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens für die Radwege im Liesertal gemäß Zusage von Herrn LR. Fellner.

#### 14) Pankratium Gmünd - Liftanlage;

Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Liftanlage im Pankratium Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Sanierung der bestehenden Liftanlage bereits im Stadtrat andiskutiert wurde. Nunmehr liegt ein Vorschlag für den Einbau eines neuen Liftes bis ins Dachgeschoß vor. Das über den Verein Pankratium eingeholte Angebot der Firma TKE Aufzüge GmbH, Klagenfurt beläuft sich auf € 34.900,-- exkl. Mwst. (Abbau alter Lift und Einbau neuer Lift)

Nicht in diesem Preis enthalten sind (jeweils mit geschätzten Kosten lt. Fa. TKE Aufzüge GmbH, Klagenfurt (Liftmarke Schindler) Ausführung durch Dritte!:

1. Adaptierung und Umlegung der Stromzuleitung: ca. € 5.000,--
2. Abtrag des bestehenden Triebwerksraumes im DG, öffnen der Decke und Errichtung einer neuen Schachtkappe in Massivbauweise (gemauert und mit Stahlbetondecke): Preis offen – müssten mit örtlichem Baumeister besichtigt werden
3. Anpassung der Rohtüröffnungen und Einputzen der Türen bzw. Spaltabschlüsse: ca. € 2.000,--
4. Anpassen der bestehenden Schachtentlüftung: ca. € 2.000,--

Der neue Lift hätte eine Lieferzeit von ca. 16 Wochen ab TÜV-Abnahme. Bei einer Auftragserteilung im November wäre eine Montage im Mai 2023 möglich.

Abzuklären wären nunmehr noch im Detail die restlichen Arbeitsleistungen und die Finanzierung des Vorhabens. Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich auf rund € 65.000,--.

Seitens der Nockregion wurde mitgeteilt, dass eine ORE-Förderung mit einer Förderhöhe bis zu 75 % des Projektes möglich wäre. Optimalerweise sollte noch heuer eine Einreichung erfolgen, wobei die Stadtgemeinde Gmünd als Eigentümerin des Gebäudes Antragsteller sein sollte.

Der Gemeinderat sollte daher grundsätzlich über die Erneuerung des Liftes beraten und eine Antragstellung zur Förderung des Projektes beschließen.

Der Stadtrat hat am 06.07.2022 empfohlen, die Erneuerung der Liftanlage mit einer Verlängerung bis ins Dachgeschoß grundsätzlich zu beschließen. Eine Drittelfinanzierung – Gemeinde, Verein und Förderstelle – wäre anzustreben. Die Details dazu sollten möglichst bis zur Sitzung des Gemeinderates abgeklärt werden.

Auf die Frage von Herrn GR. Schiffer ob die Seminarräume im Dachgeschoß dann öffentlich zugänglich sein werden sagt Bgm. Jury, dass eine Drittnutzung sicherlich möglich sein wird. Dies wird jedoch immer in Absprache mit dem Betreibern des Pankratiums erfolgen. Die Maßnahme ist für Gmünd und nachhaltige Weiterentwicklung dieses Projektes äußerst wichtig. Das Pankratium hat jetzt bereits 40000 Besucher pro Jahr.

Herr GR.-Ers. Pließnig stellt den Antrag, die Erneuerung der Liftanlage mit Erweiterung in das Dachgeschoß für die neuen Seminarräume im Pankratium Gmünd – Hintere Gasse 65 - grundsätzlich zu beschließen. Für das Projekt ist ein Antrag auf ORE-Förderung einzubringen. Die Restfinanzierung wird je zur Hälfte durch die Stadtgemeinde Gmünd und den Verein Pankratium erfolgen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Pließnig

**einstimmig**

zu und beschließt grundsätzlich die Erneuerung der Liftanlage mit Erweiterung in das Dachgeschoß für die neuen Seminarräume im Pankratium Gmünd – Hintere Gasse 60. Für das Projekt ist ein Antrag auf

ORE-Förderung einzubringen. Die Restfinanzierung wird je zur Hälfte durch die Stadtgemeinde Gmünd und den Verein Pankratium erfolgen.

### **15) Freibad Gmünd – Buffet;**

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Pachtvertrages für das Buffet im Freibad Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass das Badbuffet nunmehr fix verpachtet werden soll. Herr Werner Schneider (Haus der Kunst Gmünd) möchte das Buffet für drei Jahre pachten. Der Pachtzins wurde mit € 3.000,-- exkl. Mwst. vorbesprochen. Die Zahlung des Pachtzinses soll gemäß aktueller Besprechung je zur Hälfte am 30.6. und 30.8. erfolgen.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die Verpachtung des Freibadbuffets ab dem Jahr 2023 auf drei Jahre an Herrn Werner Schneider mit einem jährlichen Pachtzins von € 3.000,-- exkl. Mwst. zu beschließen.

Herr Bgm. Jury sagt, dass Herr Schneider betreffend des Pachtzinses nochmals vorgesprochen hat und einen Pachtzins von € 2.500,-- exkl. Mwst. vorgeschlagen hat. Die Laufzeit des Vertrages soll drei Jahre betragen.

Herr GR.-Ers. Pließnig sagt, dass ein Betrieb des Buffets ohne Investitionen durch die Gemeinde schwierig ist.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Wassermann den Antrag, das Badbuffet für die Jahre 2023, 2024 und 2025 an Herrn Werner Schneider mit einem jährlichen Pachtzins von € 2.500,-- exkl. Mwst. zu verpachten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

### **e i n s t i m m i g**

zu und beschließt das Badbuffet für die Jahre 2023, 2024 und 2025 an Herrn Werner Schneider mit einem jährlichen Pachtzins von € 2.500,-- exkl. Mwst. zu verpachten.

### **PACHTVERTRAG**

Abgeschlossen zwischen der STADTGEMEINDE GMÜND IN KÄRNTEN, vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef JURY, 9853 Gmünd, Waschanger 42, Herrn Vzbgm. Philipp SCHOBER BSc, 9853 Gmünd, Landfraß 35 und Herrn GR. Josef Hans MÖSSLER, 9853 Gmünd, Unterkreuschlach 9 und Herrn Werner Schneider, wohnhaft in 9853 Gmünd, Riesertratte 31/4, als Pächterin andererseits wie folgt:

#### **Einleitung**

Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 145 GB 73019 Landfraß, zu deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück 1207 gehört, auf dem im Jahr 1996 ein neues Freibad mit dazugehörenden Gebäude errichtet wurde. Gegenstand dieses Pachtvertrages sind die im Erd- und Kellergeschoß dieses Gebäudes zur Ausübung des Gastgewerbes bestimmten Räumlichkeiten, nämlich Restaurant, Küche, Toiletten und Lagerräume im Ausmaß von ca. 159 m<sup>2</sup> und die anschließende Freiterrasse im Ausmaß von ca. 93 m<sup>2</sup>, wie in dem, einen integrierenden Bestandteil dieses Pachtvertrages bildenden Lageplan mit 1 - 8 bezeichnet.

#### **1.**

Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, im folgenden Verpächterin genannt, verpachtet und übergibt an Herrn Werner Schneider, wohnhaft in 9853 Gmünd, Riesertratte 31/4 im folgenden Pächterin genannt, und diese pachtet und übernimmt von der Verpächterin die in der Einleitung beschriebenen Räumlichkeiten zur Ausübung des Gastgewerbes samt Betriebsinventar gemäß der von den Vertragsteilen einvernehmlich erstellten und unterfertigten Inventarliste, die einen wesentlichen und untrennbaren Bestandteil dieses Pachtvertrages bildet und von welcher jedem der Vertragsteile eine Gleichschrift ausgefolgt wird.

## 2.

Das Pachtverhältnis wird für die Jahre 2023 bis 2025 abgeschlossen. Das Pachtverhältnis endet, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf, unwiderruflich am 31. Dezember 2025. Während der Vertragsdauer ist das Pachtverhältnis für beide Vertragsteile unkündbar.

## 3.

Der vereinbarte Pachtzins beträgt jährlich € 2.500,-- exkl. Mwst.. Der Pachtzins ist in zwei Teilbeträgen von jeweils € 1.250,-- exkl. Mwst. am 15. Juli und am 30. August eines jeden Jahres zu bezahlen.

Die für das Pachtobjekt anfallenden anteiligen Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne des Mietrechtsgesetzes hat die Pächterin nach Erhalt der jeweiligen Zahlungsvorschreibungen zu bezahlen. Die Kosten für Strom und Telefon hat die Pächterin direkt zu bezahlen und diesbezüglich die Verpächterin schad- und klaglos zu halten.

## 4.

Die Verpächterin leistet dafür Gewähr, dass hinsichtlich der Baulichkeiten für den Gastgewerbebetrieb während der vereinbarten Pachtdauer keine Bauaufträge der Baubehörde, hinsichtlich der Betriebsanlagen keine nicht erfüllten Auflagen der Gewerbebehörde und auch keine Auflagen des Arbeitsinspektorates bestehen.

## 5.

Die Pächterin verpflichtet sich, die für die Führung eines Gastgewerbebetriebes üblichen Versicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen, diese Versicherungen auf die Dauer des Pachtverhältnisses aufrecht zu erhalten und die diesbezüglichen Unterlagen der Verpächterin über deren Verlangen jederzeit vorzulegen. Die Pächterin übernimmt alle vom Gastgewerbebetrieb zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben und verpflichtet sich zur pünktlichen Bezahlung jener Steuern und Abgaben, für die die Verpächterin dem Gesetze nach haftbar gemacht werden kann.

## 6.

Den Pächter trifft während der Pachtdauer jeweils in der Zeit vom 01. Juni bis 15. September die Betriebspflicht, d.h., dass er nicht berechtigt ist, den Gastgewerbebetrieb auch nur vorübergehend oder zur Gänze einzustellen. Diese Betriebspflicht ist mit den Betriebszeiten des Freibades, also täglich von 09.00 bis 19.00 Uhr ident. Darüber hinaus ist der tägliche Betrieb spätestens um 23.00 Uhr einzustellen und ab diesem Zeitpunkt die Nachtruhe einzuhalten. Sollte es zu Störungen der Nachtruhe kommen, ist die Verpächterin berechtigt, die Sperrstunde auf 22.00 Uhr vorzuverlegen.

Die Pächterin hat sich bei der Preisgestaltung der verabreichten Getränke, Speisen und sonstiger Produkte den ortsüblichen, Gegebenheiten anzupassen und dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb ordnungsgemäß geführt und die behördlichen Vorschriften eingehalten werden.

## 7.

Die Pächterin verpflichtet sich auf seine Kosten für die Erhaltung der Pachträumlichkeiten und des mitgepachteten Betriebsinventars im guten Zustand zu sorgen. Die normale Abnutzung des Pachtobjektes gilt durch den entrichteten Pachtzins als abgegolten. Die Instandhaltung der Pachträumlichkeiten, die über die laufende Erhaltungspflicht hinausgeht, also die Substanz des Gebäudes betrifft, ist Sache der Verpächterin.

Die Pächterin hat bei Beendigung des Pachtverhältnisses der Verpächterin die Pachträumlichkeiten im guten Zustand, von nicht in Bestand genommenen Fahrnissen geräumt und den vertraglichen Bestimmungen entsprechend zu übergeben. Die in der Inventarliste angeführten Einrichtungen und Gegenstände sind in gutem und gebrauchsfähigen Zustand rückzuübergeben, beschädigte oder fehlende Inventarstücke sind über Wunsch der Verpächterin entweder wiederherzustellen oder zu ersetzen.

## 8.

Bauliche Veränderungen und Maßnahmen am Pachtobjekt bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Fahrnisse, die vom Pächter zur Ausübung des Gastgewerbebetriebes eingebracht werden, bleiben, sofern sie nicht als Ersatz für fehlende oder beschädigte Inventarstücke angeschafft werden, im Eigentum des Pächters und sind von ihm bei Beendigung des



Pachtverhältnisses auf seine Kosten zu entfernen.

## 9.

Die Verpächterin ist berechtigt, das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen, wenn

- a) die Pächterin den Gastgewerbebetrieb einstellt oder den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere denen des Punktes 6.) zuwiderhandelt,
- b) die Pächterin mit der Zahlung des fälligen Pachtzinses bzw. fälligen Betriebskosten trotz schriftlicher Mahnung so säumig ist, dass er mit Ablauf des ihm gestellten Termines den Zahlungsrückstand nicht vollständig beglichen hat,
- c) dem Pächter behördlicherseits der Betrieb des Gastgewerbes untersagt wird,
- d) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckendem Vermögen unterbleibt,
- e) die Pächterin vom Pachtobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, wobei jede dem vereinbarten Vertragszweck widersprechende Verwendung des Pachtobjektes einen solchen erheblich nachteiligen Gebrauch darstellt.

## 10.

Die Pächterin ist nicht berechtigt Forderungen gegen die Verpächterin mit dem Pachtzins aufzurechnen.

## 11.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin darf das Pachtobjekt weder ganz noch teilweise unterverpachtet, entgeltlich oder unentgeltlich in welcher Rechtsform immer dritten Personen überlassen werden.

## 12.

Änderungen oder Zusatzvereinbarungen zu diesem Pachtvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sodass sich keiner der Vertragsteile einseitig auf mündliche Nebenverabredungen berufen kann.

## 13.

Die Vertragsteile verzichten auf das Recht diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

## 14.

Kosten der Errichtung und Vergebührung dieses Pachtvertrages trägt die Pächterin.

## 15.

Die Pächterin hat der Verpächterin oder der von ihr beauftragten Personen das Betreten des Pachtobjektes jederzeit zu gestatten.

## 16.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei die Urschrift dem Pächter auszufolgen ist und der Verpächterin eine Abschrift.

### 16) Grundstücksangelegenheiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Frau Elisabeth Jonke auf Sondernutzung des Grundstückes Nr. 1437 KG Landfraß für die Verlegung einer Überwasserleitung
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Gerhard Wassermann auf Übernahme der Wegparzelle 1067/2 KG Landfraß in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gmünd
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Verlegung von 0,4kV-Kabeln durch die KNG-Kärnten Netz GmbH in der Ortschaft Oberbuch

- d) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von 5 Erhaltungsanteilen am Forstweg Treffenboden für die Nutzung dieses Weges als Umleitungsstrecke in Richtung Stubeck Sonnalm
- e) Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsvertrag mit der Egger Bau GmbH & Co. KG über die Nutzungen im Bereich des Durchganges beim Unteren Stadttor in Gmünd
- f) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Erhard Burgstaller auf Sondernutzung des Grundstückes 1433 K.G. Landfraß für die Verlegung einer Wasserleitung

**a) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Frau Elisabeth Jonke auf Sondernutzung des Grundstückes Nr. 1437 KG Landfraß für die Verlegung einer Überwasserleitung**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Frau Jonke mit Schreiben vom 2.11.2022 um Sondernutzung des öffentlichen Grundstückes Nr. 1437 KG Landfraß für eine Querung mit einer Überwasserleitung angesucht hat. Dazu müsste eine Sondernutzung durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, der beantragten Sondernutzung zuzustimmen.

Herr GR. Schiffer stellt den Antrag, der Sondernutzung des öffentlichen Grundstückes Nr. 1437 K.G. Landfraß durch Frau Elisabeth Jonke für die Verlegung einer Überwasserleitung zuzustimmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Schiffer

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt der Sondernutzung des öffentlichen Grundstückes Nr. 1437 K.G. Landfraß durch Frau Elisabeth Jonke für die Verlegung einer Überwasserleitung zuzustimmen.

**b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Gerhard Wassermann auf Übernahme der Wegparzelle 1067/2 KG Landfraß in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gmünd**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Gerhard Wassermann mit Schreiben vom 22.9.2022 den Antrag auf Übernahme der Wegparzelle 1067/2 KG Landfraß (obere Hälfte des „Reiterareals“ in der Unterbuch) in das öffentliche Gut beantragt hat. Gemäß Antrag wurden der Straßenbereich inzwischen baulich fertiggestellt.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die Übernahme des Wegstückes grundsätzlich zu beschließen, wobei eine Umsetzung erst nach Fertigstellung des zweiten Wegstückes (unterer Teil – Eigentümer BM Service & Invest GmbH) erfolgen soll.

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, die Übernahme des Weggrundstückes Parzelle Nr. 1067/2 K.G. Landfraß durch die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten grundsätzlich zu beschließen, wobei die Umsetzung der Übernahme erst nach Fertigstellung des gesamten Weges – auch des zweiten Wegstückes, welches sich im Eigentum der BM Service & Invest GmbH befindet – erfolgt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt grundsätzlich die Übernahme des Weggrundstückes Parzelle Nr. 1067/2 K.G. Landfraß durch die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, wobei die Umsetzung der Übernahme erst nach Fertigstellung des gesamten Weges – auch des zweiten Wegstückes, welches sich im Eigentum der BM Service & Invest GmbH befindet – erfolgt.

**c) Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Verlegung von 0,4kV-Kabeln durch die KNG-Kärnten Netz GmbH in der Ortschaft Oberbuch**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die KNG-Kärnten Netz GmbH mit Schreiben vom 14.9.2022 um Zustimmung zur Benützung der öffentlichen Parzelle 1406 KG Landfraß in der Ortschaft Oberbuch für die Herstellung eines Stromanschlusses (0,4 kV-Kabel) angesucht hat. Neben ca. 50 lfm Erdkabel wird ein neuer Tragmast für die Kabelführung unter der bestehenden Freileitung errichtet.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die Zustimmung für die Verlegung eines 0,4kV-Kabels im Bereich der Ortschaft Oberbuch durch die KNG-Kärnten Netz GmbH zu beschließen.

Herr GR. Unterzaucher stellt den Antrag, die Zustimmung zur Verlegung von 0,4 kV-Kabeln durch die KNG-Kärnten Netz GmbH im Bereich der Ortschaft Oberbuch, Grundstück Nr. 1406 K.G. Landfraß, zu erteilen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt die Zustimmung zur Verlegung von 0,4 kV-Kabeln durch die KNG-Kärnten Netz GmbH im Bereich der Ortschaft Oberbuch, Grundstück Nr. 1406 K.G. Landfraß, zu erteilen.

**d) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von 5 Erhaltungsanteilen am Forstweg Treffenboden für die Nutzung dieses Weges als Umleitungsstrecke in Richtung Stubeck Sonnalm**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Forstweggemeinschaft Treffenboden mit Schreiben vom 10.8.2022 für die Nutzung des Forstweges Treffenboden durch die Allgemeinheit (z.B. bei Umleitungen) bekanntgeben hat, dass die Gemeinde sich dafür mit 5 Erhaltungsanteile am Weg beteiligen soll.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die Entscheidung der Übernahme von 5 Anteilen nach zusätzlicher Einholung folgender Informationen zu beraten:

Wie viele Anteile gibt es gesamt? Wie hoch sind die zu erwartenden jährlichen Kosten je Anteil?

Zu den Fragestellungen des Stadtrates wurde seitens des Obmannes des Forstweges Treffenboden, Herrn Willibald Staudacher, mit Mail vom 21.11.2022 folgendes mitgeteilt:

*Anteile Forstweg gesamt: 41.53*

*Kosten pro Anteil schätzungsweise 100.- Euro pro Jahr*

Herr Bgm. Jury sagt, dass in die Beratungen die Zurverfügungstellung eines Schlüssel für den Schranken sowie die Abklärung, wer die Räumung des Weges durchführt, einbezogen werden sollte.

Herr Willibald Staudacher ist bei der Sitzung als Zuhörer anwesend und wird vom Vorsitzenden ersucht eine Stellungnahme abzugeben.

Herr Staudacher sagt, dass die Gemeinde bei Problemen auf den Hauptwegen bisher immer um die Nutzung des Weges gefragt hat. Diese Anfragen wurden auch immer positiv bearbeitet. Die Nutzung mit Personenkraftwagen ist grundsätzlich kein Problem. Ein Befahren des Weges mit Lastkraftwagen müsste jedoch unterbleiben. Die Beratungen und grundsätzliche Stellungnahme des Gemeinderates wird in der am kommenden Freitag stattfindenden Vollversammlung diskutiert und eine Aufnahme der Gemeinde in die Forstweggemeinschaft beraten werden.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR.-Ers. Truskaller den Antrag, dass die Stadtgemeinde Gmünd 5 Erhaltungsanteile am Forstweg Treffenboden für die Nutzung des Weges als Umleitungsstrecke in Richtung Stubeck Sonnalm und Ober- und Unterkreuschlach vorbehaltlich der Zustimmung der Vollversammlung des Forstweges übernimmt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Truskaller

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt, dass die Stadtgemeinde Gmünd 5 Erhaltungsanteile am Forstweg Treffenboden für die Nutzung des Weges als Umleitungsstrecke in Richtung Stubeck Sonnalm und Ober- und Unterkreuschlach vorbehaltlich der Zustimmung der Vollversammlung des Forstweges übernimmt.

### **e) Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsvertrag mit der Egger Bau GmbH & Co. KG über die Nutzungen im Bereich des Durchganges beim Unteren Stadttor in Gmünd**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Firma Egger Bau GmbH & Co KG das ehemalige Klebermaß-Haus neben dem Stadtturm erworben hat. Für die spätere Nutzung (es ist ein Um- und Ausbau geplant) wurde einerseits eine Vermessung durchgeführt – hier läuft das Kundmachungsverfahren – und andererseits ein Dienstbarkeitsvertrag mit Zuständigkeitsregelungen für den Durchgang zur Stadtbrücke ausgearbeitet.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

Herr GR. Schiffer stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Egger Bau GmbH & Co. KG über die Nutzung des Durchganges im Bereich des Unteren Stadttors über das Grundstück Nr. .35 K.G. Gmünd zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Schiffer

### **e i n s t i m m i g**

zu und beschließt den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Egger Bau GmbH & Co. KG über die Nutzung des Durchganges im Bereich des Unteren Stadttors über das Grundstück Nr. .35 K.G. Gmünd.

### **Dienstbarkeitsvertrag**

abgeschlossen zwischen

1. der **Egger Bau GmbH & Co KG, FN 270559g**, Klausgasse 49, 5730 Mittersill, als Dienstbarkeitsgeber einerseits sowie
2. der **Stadtgemeinde Gmünd**, Hauptplatz 20, 9853 Gmünd, als Dienstbarkeitsnehmerin andererseits

wie folgt:

Alle in diesem Vertrag vorkommenden Grundstücksnummern (Gst.) und Einlagezahlen (EZ) betreffen das Grundbuch 73004 Gmünd, Bezirksgericht Spittal an der Drau.

#### **§ 1 Grundbuchsstand /Vorausbemerkung**

Die Egger Bau GmbH & Co KG ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 12 Grundbuch 73004 Gmünd, bestehend unter anderem aus dem Grundstück .35 samt dem darauf befindlichen Wohn- und Geschäftshaus mit der Adressbezeichnung Hauptplatz 14, 9853 Gmünd.

Im Erdgeschoß dieses Objekts befindet sich eine Fußgänger-Passage, welche von Fußgängern und Passanten in beide Richtungen benützt wird.

#### **§ 2 Dienstbarkeitseinräumungen**

Die Egger Bau GmbH & Co KG als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 12, bestehend unter anderem aus dem Grundstück .35, räumt für sich und künftige Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes der Stadtgemeinde Gmünd die immerwährende, unentgeltliche und unbeschränkte Dienstbarkeit des Gehens durch die sich im Wohn- und Geschäftshaus mit der Adresse Hauptplatz 14, 9853 Gmünd befindliche Fußgänger-Passage ein.

Weiters räumt die Dienstbarkeitsgeberin der Dienstbarkeitsnehmerin bis auf Widerruf das Recht der unentgeltlichen Benützung jener Auslagen/Schaukästen ein, welche sich auf der dem Stadtturm zugewandten Seite befinden.

Die Stadtgemeinde Gmünd nimmt diese Rechtseinräumungen ausdrücklich an.

### **§ 3 Gegenleistungen**

Diese Dienstbarkeitseinräumungen erfolgen unentgeltlich.

### **§ 4 Erhaltung / Haftung / Sonstiges**

Die Stadtgemeinde Gmünd verpflichtet sich, für die Instandhaltung/Sanierung/Reinigung sowie die Schneeräumung und Salzstreuung der Fußgängerpassage zu sorgen, die damit verbundenen Kosten zu tragen und sämtliche Verkehrssicherungspflichten einzuhalten und diesbezüglich die Dienstbarkeitsgeberin schad- und klaglos zu halten. Von dieser Verpflichtung mitumfasst sind nicht nur der Boden, sondern auch die Wände und Decke der Passage. Die Stadtgemeinde Gmünd als Dienstbarkeitsnehmerin hat darüber hinaus für eine ausreichende Beleuchtung der Fußgängerpassage zu sorgen.

Sollten seitens der Stadtgemeinde Gmünd in Erfüllung obiger Pflichten Arbeiten an der Fußgängerpassage vorgenommen werden, so sind diese der Dienstbarkeitsgeberin rechtzeitig anzuzeigen und in Abstimmung mit dieser auszuführen.

### **§ 5 Rechtsnachfolgerbindung**

Alle Vertragsteile verpflichten sich, die in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten auf allfällige Besitz- und / oder Rechtsnachfolger zu überbinden.

### **§ 6 Vollmacht / Gerichtsstand**

Die Vertragsteile bevollmächtigen die Huter Schwarzmayr Rechtsanwälte Partnerschaft, FN 287843z, in 5730 Mittersill, Zellerstraße 11, sohin Herrn Mag. Alois Huter, geb. 22.07.1964, bzw. Frau Dr. Alexandra Schwarzmayr-Peterleitner, geb. 01.12.1967, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

Weiters ist der Vertragsverfasser berechtigt, nach Herstellung des dem Grundbuchsgericht nicht nachzuweisenden Einvernehmens mit den Vertragsparteien allenfalls notwendige Berichtigungen oder Änderungen, auch mit Einverleibungsbewilligung vorzunehmen oder Nachträge zu verfassen.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes, in welchem sich die Liegenschaft befindet, vereinbart.

### **§ 7 Kosten**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages in Verbindung stehenden Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren übernimmt die Egger Bau GmbH & Co KG.

Die Kosten allfälliger Rechtsberatung hat derjenige Teil zu tragen, der sie in Anspruch nimmt.

### **§ 8 Aufsandung**

Die Vertragsteile, sohin die Egger Bau GmbH & Co KG, FN 270559g und die Stadtgemeinde Gmünd erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde im Grundbuch 73004 Gmünd nachstehende Eintragung bewilligt wird:

Ob dem Grundstück .35 in EZ 12 die Einverleibung der Dienstbarkeit **des Gehens für die Stadtgemeinde Gmünd.**

#### **f) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Erhard Burgstaller auf Sondernutzung des Grundstückes 1433 K.G. Landfraß für die Verlegung einer Wasserleitung**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Erhard Burgstaller um Sondernutzung des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 1433 K.G. Landfraß für die Verlegung einer Wasserleitung (Querung) im Bereich der Ortschaft Perau angesucht hat.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, der beantragen Sondernutzung zuzustimmen.

Frau GR. Petschar stellt den Antrag, der Sondernutzung des Grundstückes Nr. 1433 K.G. Landfraß durch Herrn Erhard Burgstaller mit der Verlegung einer Wasserleitung zuzustimmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Petschar

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt der Sondernutzung des Grundstückes Nr. 1433 K.G. Landfraß durch Herrn Erhard Burgstaller mit der Verlegung einer Wasserleitung zuzustimmen.

**17) KIZE Fischertratten;**

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Nutzung von Gemeindeflächen – Parz. 752 KG Gmünd - für das Projekt „Waldplatz“ des KIZE Fischertratten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass das KIZE Fischertratten einen Waldplatz am Lieserfluss – unterhalb des Radweges bei der unteren Gman – errichten wurden. Dazu wurde in Zusammenarbeit mit Herrn Franz Thomas Pöllinger (Holzbau Pöllinger, Sas) ein Konzept erarbeitet. Für die Nutzung würde öffentliches Wassergut und die Parzelle 752 KG Gmünd der Gemeinde in Anspruch genommen werden.

Es wurde ein Antrag auf Zustimmung zum Projekt für den Gemeindegrund eingebracht. Seitens des öffentlichen Wassergutes besteht schon eine Zustimmung.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die Zustimmung zur Nutzung für das Grundstück Nr. 752 K.G. Gmünd gemäß den vorliegenden Unterlagen zu beschließen.

Herr GR. Stefan stellt den Antrag, die Zustimmung zur Nutzung des Gemeindegrundstückes Parzelle Nr. 752 K.G. Gmünd für das vorliegenden Projekt „Waldplatz“ des KIZE Fischertratten zu erteilen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stefan

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt die Zustimmung zur Nutzung des Gemeindegrundstückes Parzelle Nr. 752 K.G. Gmünd für das vorliegenden Projekt „Waldplatz“ des KIZE Fischertratten zu erteilen.

**18) Klima- und Energiemodellregion;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung der Klima- und Energiemodell-Region Lieser- und Maltatal
- b) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über das öffentliche Interesse für das Regionsprojekt „Energiekreislauf“

**a) Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung der Klima- und Energiemodell-Region Lieser- und Maltatal**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass von Herrn Hermann Florian folgende Informationen betreffend der Weiterführung der KEM Lieser- und Maltatal übermittelt wurde:

Sachverhalt:

*Die Klima- und Energiemodellregion Lieser und Maltatal (folgend kurz KEM genannt) besteht seit dem Jahr 2013.*

*Bis 14. Oktober 2022 muss die KEM einen Antrag zur dreijährigen Weiterführung von 2023 bis 2025 beim Klima- und Energiefonds einbringen, um ihren Fortbestand zu sichern.*

*Grundlage des Antrages sind u.a. die Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden Gmünd i.K., Krems i.K., Malta, Rennweg und Trebesing.*

Ziel der Weiterführung:

Durchführung von Projekten im Bereich des Klimaschutzes, der Energieeffizienz und Energieeinsparung. Im Fokus stehen gemeindeübergreifende Projekte und das Lukrieren von Fördermitteln für die genannten Vorhaben.

Als Projektträger fungiert der Regionalverband Nockregion. Dadurch ist das Zusammenwirken aller Aktivitäten, wie in der Lokalen Entwicklungsstrategie der Nockregion beschlossen, gegeben. Somit ist auch eine Unterstützung geplanter Projekte der KEM durch LEADER möglich.

Ein weiteres Ziel ist, neben den Umsetzungsmaßnahmen im Antrag zur Weiterführung, die Handlungsanleitungen aus dem Klimawandelanpassungscheck der Nockregion in die Arbeit der KEM zu implementieren und in Kooperation mit den beiden anderen KEMs und der KLAR! (Schnittstellen) umzusetzen. Ein weiterer, sehr wichtiger Bereich wird die Unterstützung und Begleitung bei der Errichtung von Rechtsträgern zur Umsetzung gemeinsamer Projekte sein.

#### Kosten:

Die Kosten für eine dreijährige Weiterführungsphase betragen insgesamt €238.666,66 wobei 75 % davon, also € 179.000,00 vom Klima- und Energiefonds gefördert werden. Die restlichen € 59.666,66 mit zusätzlichen Kosten für ein verpflichtendes Audit müssen von den Gemeinden aufgebracht werden.

Im Falle der Genehmigung fallen daher folgende Kosten an:

	Kosten gesamt Weiterführung (3 Jahre)	Kosten pro Jahr
Gmünd i.K.	€18.987,84	€6.329,28
Krems i.K.	€12.236,44	€4.078,81
Malta	€14.431,96	€4.810,65
Rennweg	€12.918,32	€4.306,11
Trebesing	€8.692,14	€2.897,38
<b>GESAMT</b>	<b>€67.266,70</b>	

Der Gemeinderat wird um einen positiven Beschluss lt. dem vorliegenden Amtsvortrag ersucht.

Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, die Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion Lieser- Maltatal zu beschließen.

Seitens der Nockregion wurde zum erforderlichen Beschluss folgendes mitgeteilt:  
Wichtig ist, dass die Weiterführung und somit die Beteiligung für die nächsten drei Jahre und der Eigenmittelanteil beschlossen wird. Die Absichtserklärung aller Bürgermeister wurde ja schon mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Herr GR. Mößler sagt, dass die aktuelle Periode der Klima- und Energiemodellregion ausläuft. Von den anderen beteiligten Gemeinden wurde mitgeteilt, dass diese das Projekt fortsetzen wollen.  
Herr GR. Schiffer sagt, dass es wichtig sein wird, die Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten aus der KEM besser zu nutzen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr StR. Gratzner den Antrag, die Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion Lieser- und Maltatal für die nächsten drei Jahre mit Teilnahme der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel gemäß vorliegender Information von Hermann Florian in Höhe von € 6.329,28 jährlich zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Gratzner

### **einstimmig**

zu und beschließt die Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion Lieser- und Maltatal für die nächsten drei Jahre mit Teilnahme der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel gemäß vorliegender Information von Hermann Florian in Höhe von € 6.329,28 jährlich.

#### **b) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über das öffentliche Interesse für das Regionsprojekt „Energiekreislauf“**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Zuge der KEM-Versammlungen auch das Regionsprojekt „Energiekreislauf“ vorgestellt wurde. Dazu gibt es Unterlagen seitens der Klima- und Energiemodellregion. Für dieses Projekt wäre nur eine Unterstützungsbeschluss des Gemeinderates mit dem Hinweis auf das öffentliche Interesse für das Projekt notwendig.



Der Stadtrat hat am 16.11.2022 empfohlen, den Grundsatzbeschluss über das öffentliche Interesse für das Regionsprojekt „Energiekreislauf“ seitens der Stadtgemeinde Gmünd zu fassen.

Herr StR. Gratzer sagt, dass das geplante Kraftwerk in St. Nikolai vom Land vorerst abgelehnt wurde. Zu einer Verunsicherung führt auch, dass der Bürgermeister von Rennweg in die Projekte direkt involviert ist. Dies müsste jedenfalls evaluiert werden. In der derzeitigen Konstellation ist es nicht akzeptabel.

Frau GR. Petschar sagt, dass ja schon ein Kraftwerk besteht. Es stellt sich die Frage, wo das Wasser für ein neues Kraftwerk weggenommen wird.

Herr Bgm. Jury sagt, dass hinsichtlich des Wasserkraftwerkes ein Widerstreitverfahren anhängig ist.

Herr GR. Mößler sagt, dass die Idee der Energiegemeinschaft gut ist. Die technische Umsetzung des Kraftwerkes ist noch nicht fertig diskutiert.

Herr GR. Unterzauche sagt, dass es hier vorläufig um einen Grundsatzbeschluss für das Projekt geht.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Mößler den Antrag, einen Grundsatzbeschluss über das öffentliche Interesse für das Projekt „Regionaler Energiekreislauf im Lieser- und Maltatal zu fassen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher mit

**13 zu 6 Stimmen**

zu und fasst einen Grundsatzbeschluss über das öffentliche Interesse für das Projekt „Regionaler Energiekreislauf im Lieser- und Maltatal.

Gegenstimmen:

StR. Gratzer, GR., Stefan, GR. Petschar, GR.-Ers. Truskaller, GR.-Ers. Stefan, GR.-Ers. Penker

## **NICHTÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL!**

### **19) Wohnungsangelegenheiten;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Neuvergabe der Gemeindewohnung Gries 73/8
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Neuvergabe der Gemeindewohnung Gries 74/7

### **20) Personalangelegenheiten;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2023
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Weihnachtsbelohnung für das Jahr 2022

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 19.55 Uhr.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Die Protokollfertiger:

